

**Marktgemeinde
Michelhausen**

lfd.Nr. 23

Protokoll
über die
Sitzung des Gemeinderates

am **Dienstag, den 28.11.2023**, im Gemeindeamt Michelhausen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.11.2023
durch Kurrende.

anwesend waren:

Bürgermeister: Bernhard Heini
Vizebürgermeister: Eduard Sanda

GGR Maria Burchhart	GGR Sabine Figl
GGR Bernhard Heinreichsberger	GGR Daniela Schodt
GR Sylvia Aichinger	GR Bernhard Baumgartner
GR Luca Hüttinger	GR Walter Herzog
GR Helmut Kohl	GR Mag. Reinhard Ossberger
GR Josef Ott	GR Helmut Schuster
GR Michael Vogler	
GGR Mag. Gerald Fröhlich	GR MMag. Sabine Schreiner
GR DI (FH) Silvia Eiletz	GR Christian Laistler
GR Mag. Christoph Wohlmuther	

anwesend war außerdem:

Mag. Astrid Trettenhahn als Schriftführerin

entschuldigt abwesend waren:

GR Andreas Michal	
-------------------	--

nicht entschuldigt abwesend waren:

--	--

Vorsitzender: Bürgermeister Bernhard Heini

**Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig**

Tagesordnung

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24.10.2023
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) Voranschlag 2024
- 4) Anpassung der Richtlinien für die Energieförderung
- 5) Auftragsvergabe Teleskoplader (Weidemann)
- 6) Auftragsvergabe Tablets für die Volksschule
- 7) Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Feldgasse (Michelhausen)
- 8) Mitgliedsbeitrag LEADER 2024
- 9) Netzwerk Nachbar
- 10) Gesellschaftervertrag Klärschlammverwertung
- 11) Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12823, vom 2.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. 635/21 ua. der KG Atzelsdorf (Melanie Hohegger)
- 12) Verkauf der Teilflächen 1 (2 m²) und 2 (19 m²) des Grundstückes Nr. 1224/2 der KG Pixendorf laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023
- 13) Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. . 72 ua. der KG Pixendorf (Claudia Löffler)
- 14) Vereinsförderung Club NÖ
- 15) Musikverein Michelhausen – Unterrichtsförderung für Schuljahr 2022/2023
- 16) Übernahme eines Darlehens der Hauptschulgemeinde Atzenbrugg KG durch die Mittelschulgemeinde Atzenbrugg
- 17) Personalangelegenheiten

Verlauf der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Der Bürgermeister, GGR Heinreichsberger und GGR Mag. Fröhlich stellen nachstehenden Dringlichkeitsantrag:



Michelhausen, 28.11.2023

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragen der **Bürgermeister Bernhard Heini** sowie **GGR LAbg. Bernhard Heinreichsberger** für die Fraktion der „VP Michelhausen“ und **GGR Mag. Gerald Fröhlich** für das „Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige“ die Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Michelhausen

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat die Marktgemeinde Michelhausen den vom Land Niederösterreich gewährten Heizkostenzuschuss durch einen einmaligen Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Michelhausen ergänzt, um sozial bedürftigen Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewöhnern eine finanzielle Unterstützung zur Abdeckung der Heizkosten zu ermöglichen.

Auch heuer soll es diesen Heizkostenzuschuss der Gemeinde geben. Aktuell befinden sich die Richtlinien (Antragstellung, Höhe, Einkommensgrenzen etc.), für den NÖ Heizkostenzuschuss 2023/2024 in Ausarbeitung. Den Beschluss dieser Richtlinien vorausgesetzt, soll Personen, die für die laufenden Heizperiode Anspruch auf den NÖ Heizkostenzuschuss 2023/24 haben, auch der Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Michelhausen in der Höhe von € 170,00 ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses der Gemeinde sind der Hauptwohnsitz in der

Marktgemeinde Michelhausen und die vom Land vorgegebenen Einkommensgrenzen. Die Auszahlung soll durch die Ausgabe von Gutscheinen, die bei in der Gemeinde ansässigen Betrieben einzulösen sind, erfolgen.

Die unterzeichneten Mandatare beantragen daher, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen und wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat möge beschließen, allen Personen, denen vom Land NÖ der NÖ Heizkostenzuschuss gewährt wird, zusätzlich auch den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Michelhausen in der Höhe von € 170,00 zu gewähren.



Bgm. Bernhard Heini



GGR LAbg. Bernhard Heini



GGR Mag. Gerald Fröhlich

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um folgenden weiteren Punkt zu erweitern:

- Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 265, KG Spital (Stepan Rainer)

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24.10.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 24.10.2023 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt für diesen Tagesordnungspunkt Herrn GR Christian Laistler das Wort. Dieser bringt folgenden schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung am 21.11.2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Prüfungsausschuss Marktgemeinde Michelhausen

Protokoll zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 21.11.2023

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung Haupt- und Nebenkassa
3. Einsicht in alle bestehende Kredite, Laufzeit u. Zinsentwicklung
4. Förderungen PV-Anlagen: Anzahl der Anträge und Summe der Auszahlungen
5. Nachweis der Arbeitsstunden für ausgegliederte Gesellschaften der Gemeinde
6. Allfälliges

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Vorsitzender	Christian Laistler	X		
Vorsitzender Stellv.	Josef Ott	X		
Mitglieder	Reinhard Ossberger	X		
	Bernhard Baumgartner		X	
	Michael Vogler	X		

Beschlussfähig: JA

Zusätzlich anwesend waren: Kassenverwalterin Romana Nussbaumer

Schriftführer: Christian Laistler

Prüfungsausschuss Marktgemeinde Michelhausen

2. Kassaprüfung

Die Haupt- und Nebenkassa wurden überprüft und für richtig befunden

3. Einsicht in alle bestehende Kredite, Laufzeit u. Zinsentwicklung

Der Prüfungsausschuss hat bei den laufenden Krediten die Zinsentwicklung kontrolliert, bei sämtlichen Krediten wurde auf einen variablen Zinssatz gesetzt, diese sind bis auf ~ 4,5% angestiegen.

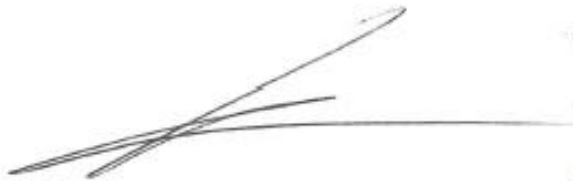
4. Förderungen PV-Anlagen: Anzahl der Anträge und Summe der Auszahlungen 2023

PV - Anlagen 100 Anträge zu 49.681€
PV - Speicher 40 Anträge zu 20.000€
Wärmepumpe 15 Anträge zu 22.500€
Heizungstausch 4 Anträge zu 6.000€
Betrag zur Energiegemeinschaft 20 Anträge zu 1.000€

5. Nachweis der Arbeitsstunden für ausgegliederte Gesellschaften der Gemeinde

Im Schnitt werden für jegliche Gesellschaften zwischen 7 u. 10 Arbeitsstunden im Monat für diverse Arbeiten geleistet. Diese werden nach Prüfung zur Gänze für jeden Mitarbeiter schriftlich ausgewiesen und nachweislich verrechnet.

6. Allfälliges


Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister gibt dazu keine Stellungnahme ab.
Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Voranschlag 2024

Der Bürgermeister legt den Voranschlag 2024 vor und erläutert diesen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Anpassung der Richtlinien für die Energieförderung

Der Bürgermeister berichtet, dass im Jahr 2023 bisher ca. 100.000 Euro an Energieförderungen ausgezahlt wurden und schlägt angesichts des vom Bund in Aussicht gestellten Entfalls der Mehrwertsteuer für den Ankauf von Photovoltaikanlagen eine Anpassung der Gemeinderichtlinien vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die am 23.06.2022 beschlossenen Richtlinien des Gemeinderates für die Förderung der Nutzung alternativer Energien in der Marktgemeinde Michelhausen mit 31.12.2023 ausgesetzt werden und nach Feststehen der Förderkulisse auf Bundes- und Landesebene neue Richtlinien festgelegt werden. Diese sollen vom Wirtschaftsstrukturausschuss ausgearbeitet werden und dann rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft treten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Auftragsvergabe Teleskoplader (Weidemann)

Der Bürgermeister berichtet, dass die Anschaffung eines Teleskopladers den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde in vielen Belangen ihre Arbeit erleichtern würde und legt nachstehendes Angebot der Fa. Mauch vor. Die Gemeinde Langenrohr hat das gleiche Gerät bereits angeschafft. Es ist daher eine gemeinsame Anschaffung und Nutzung weiterer Aufbauten möglich und auch geplant.



Marktgemeinde Michelhausen
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

Burgkirchen, den 18. Oktober 2023
Unser Zeichen: MF – Fr. Feichtenschlager

ANGEBOT

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer geschätzten Anfrage bieten wir Ihnen gerne wie folgt freibleibend an:

1 Stk.

**Weidemann Teleskoplader T4512 vls
mit Lugstein Komfortkabine mit Heizung und Lüftung
(Kabine Made in Austria)
inklusive:
Vertical Lift Fahrerassistenzsystem**



Maschine entspricht nebst anderen Sicherheitsnormen auch den
Normen:

Symbolbild

„EN15000 und EN474“

STAMMSITZ

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5274 Burgkirchen | Mattighofenstraße 7

Tel. +43 7724 2107 | info@mauch.at

Raffineriepark Mattighofen | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich | IBAN: AT15 2032 0000 0002 0591 | BIC: ASPIAT2LXXX

UID Nr.: ATU 21566507, DVR: 0856550, Landesgericht Ried FN 18501h, EORI Nr.: ATEOS1000004593 Erfüllungsort: A-5274 Burgkirchen, Vereinbarter Gerichtsstand gemäß § 88 ö.N. bzw. Art. 23 EuGVVO: BG Braunau bzw. LG Ried. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Inkasso vorbehalten.

FILIALEN

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5531 Eben im Pongau | Neidermritzerstraße 16 | Tel. +43 6458 7213 | eben@mauch.at

Raffineriepark Hüttau | IBAN: AT28 3502 7000 0001 4125 | BIC: RYSAAT25027

A-4652 Steinerkirchen an der Traun | Landesstraße 34 | Tel. +43 7241 230 0 | steinerkirchen@mauch.at

Raffineriepark Kollnitz | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303

mauch.at



In serienmäßiger Grundausstattung:

Motor:

- Yanmar 3TNV 86 CHT, wassergekühlter 3-Zylinder Dieselmotor
- 33,3 kW/45,3 PS bei 2.600 U/min
- Hubraum 1.568 cm³
- Luftfilter mit integrierter Sicherheitspatrone
- Abgasnorm: Stufe V ohne AdBlue

Antrieb:

- Hydrostatischer Allradantrieb 0-20km/h (optional 30 km/h)
- Fahrtrichtung und Fahrgeschwindigkeit wählbar über Multifunktionshebel
- Bereifung 10.0/75 – 15.3 AS ET-40
- Carraro Planetenlenkachse PAL1165, Verteilergetriebe und Gelenkwelle
- Gleichbleibend hohe Schubkraft in beiden Fahrstufen
- **ECO-Modus – fahren mit reduzierter Motordrehzahl**
- Betriebsbremse: hydrostatischer Fahrtrieb auf alle 4 Räder wirkend (verschleißfrei)
- Zentrale Betriebs- und Feststellbremse an der Vorderachse, über Gelenkwelle ebenso auf Hinterachse wirkend
- **Parkbremse**
wird automatisch aktiv oder kann auch manuell aktiviert werden inkl. Auto-Hold Funktion
- Brems-Inchpedal

Hydraulik:

- Einhandsteuerung rechts neben dem Sitz
- Sicherheitsarretierung für Hauptsteuerventil
- Multifunktionshebel mit integrierter Teleskopfunktion
Fahrtrichtungs- und Geschwindigkeitsvorwahl
- 3. Steuerkreis vorne DN10,
- Hydraulikölkühler (optional Reversierlüfter verfügbar)
- Hydraulische Allradlenkung (optional Lenkartverstellung verfügbar)
- **Geschützter Kippzylinder**

Fahrerstand:

- Schwingungsgedämpfte schallisolierte Lugstein
Komfortkabine mit Heizung und Lüftung ROPS/FOPS geprüft
(Made in Austria)
- Armlehne mit Staufach
- Flaschenhalter
- Ablagenetz

STAMMSITZ
Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5274 Burgkirchen | Mattighoferstraße 7
Tel. +43 7724 2107 | info@mauch.at

Raiffeisenbank Mattigtal | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich | IBAN: AT15 2032 0000 0022 0591 | BIC: ASPKAT2LXXX

FILIALEN
Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5533 Eben im Pongau | Nöckerbrunnstraße 35 | Tel. +43 6458 7213 | eben@mauch.at
Raiffeisenbank Hüttau | IBAN: AT28 3502 7000 0001 4126 | BIC: RYSAAT25027

A-4652 Steinerkirchen an der Traun | Landstraße 34 | Tel. +43 7241 210 0 | steinerkirchen@mauch.at
Raiffeisenbank Mattigtal | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303

UID Nr.: ATU 21566507, DVR: 0856550, Landesgericht Rust, FN 38501b, EORI Nr. ATE051000004593, Erfüllungsort: A-5274 Burgkirchen, Vereinbarter Gerichtsstand gemäß § 856 öJN bzw. Art. 23 EuGVVO: BG Braunau bzw. LG Rust. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Intum vorbehalten.



- Sonnenrollo
- Kabineninnenbeleuchtung
- Neigungsanzeiger in der Kabine
- Betriebsstundenzähler, Kraftstoffanzeige
- Fahrgeschwindigkeitsanzeige
- Komfortsitz mit Sicherheitsgurt voll gefedert
- Breiter und niedriger Einstieg
- Frontscheibenwischer mit Waschanlage
- Heckscheibenwischer mit Waschanlage
- Dachscheibenwischer mit Waschanlage
- Ausstellbare und anstellbare Türscheibe (180° Öffnungswinkel)
- VSG-Sicherheitsscheibe auf der rechten Seite
- Dachfenster mit Schutzgitter
- Ausstellbare, **beheizbare** Heckscheibe
- Beidseitig klappbare Außenspiegel
- 1 Stk. LED-Arbeitsscheinwerfer vorne und 1 Stk. hinten inkl. Coming-Home Funktion
- **Beste Rundumsicht seiner Klasse**

Sonstiges:

- Mechanisches Schnellwechselsystem für Arbeitswerkzeuge
- Kotflügel vorne und hinten inkl. bereifungsabhängiger Verbreiterung
- Batterietrennschalter in der Kabine
- Hochwertige Pulverbeschichtungslackierung
- Rückfahrwarneinrichtung (akustisch)
- Prämiertes Fahrerassistenzsystem „vls“

Ihre gewählte Zusatzausstattung:

- | | |
|--------|--|
| 1 Stk. | Sitz Stoff mit Luftfederung |
| 1 Stk. | Klimaanlage |
| 1 Stk. | Radio komplett |
| 1 Stk. | USB-Steckdose in der Kabine |
| 1 Stk. | Lenksäule verstellbar (Neigung & Höhe) |
| 1 Stk. | Scheibenwischer Intervallschalter |
| 1 Stk. | Beleuchtungsanlage laut StVO Halogen |
| 1 Stk. | Typenschein bzw. Einzelgenehmigung |
| 1 Stk. | LED-Arbeitsscheinwerfer (1x vorne Zusätzlich) |
| 1 Stk. | LED-Drehleuchte |
| 1 Stk. | Handgas |
| 1 Stk. | 100% Differentialsperre in beiden Achsen, Bedienung mittels Taster am Joystick |

STAMMSITZ

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5274 Burgkirchen | Matighoferstraße 7
Tel. +43 7724 2307 | info@mauch.at

Raiffeisenbank Mollnigall | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZ00AT2L303
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich | IBAN: AT15 2032 0000 0022 0991 | BIC: ASPOAT2LXXX

FILIALEN

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-9531 Eben im Pongau | Niedermittlerstraße 16 | Tel. +43 6458 7213 | eben@mauch.at
Raiffeisenbank Hüttau | IBAN: AT28 3502 7000 0001 4126 | BIC: RVSAAT25027

A-4652 Steinerkirchen an der Traun | Lendstraße 34 | Tel. +43 7241 230 0 | steinerkirchen@mauch.at
Raiffeisenbank Mollnigall | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZ00AT2L303

UID-Nr.: ATU 21566907, DVR: 0856550, Landesgericht Ried FN 1850 1h, EOR-Nr.: ATE03000004593, Erfüllungsort: A-5274 Burgkirchen, Vereinbarter Gerichtsstand gemäß § 88 c UN bzw. Art. 23 EuGVVO: BG Braunau bzw. LG Ried, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, Skontoabzüge werden nicht anerkannt, Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, Intum vorbehalten.



- 1 Stk. Fahrmodus Auto/ Eco/ M-Drive
- 1 Stk. Geschwindigkeitsbegrenzer proportional
- 1 Stk. Geschwindigkeitserhöhung 30 km/h
- 1 Stk. 3 Lenkarten, 4-Rad, Vorderachse, Hundeganglenkung
- 1 Garnitur Bereifung 31x15.50 – 15 (400/50 – 15) Starco AS ET-0, Breite 1.560mm
- 1 Stk. Weidemannaufnahme mit hydraulischer Verriegelung inkl. Sicherheitsschaltung
- 1 Stk. 3. Steuerkreis proportional (Bedienrad am Joystick) inkl. Dauerfunktion 3. Kreis, inkl. Teleskopfunktion proportional
- 1 Stk. Umschaltventil vorne für 3. Steuerkreis, 4 Kupplungen, Bedienung über Schalter 0-1
- 1 Stk. Druckentlastung 3. Steuerkreis vorne am Teleskoparm, nur bei 3. Steuerkreis proportional
- 1 Stk. Druckloser Rücklauf vorne FF-3, inkl. Leckölleitung FF-2
- 1 Stk. Hydraulikanschluss hinten 1xDW, SVK3, Bedienung über Schalter 0-1 + 3. Steuerkreis
- 1 Stk. 13-polige Steckdose vorne, 2 E-Funktionen und StVO, Bedienung 2 Tasten am Joystick, tastend/rastend
- 1 Stk. 7-polige Anhängersteckdose
- 1 Stk. Werkzeugbox inkl. Werkzeugsatz & Handfettpresse
- 3 Stk. Ballastgewicht am Maschinenheck
- 1 Stk. Kugelkopfanhänge hinten K50
- 1 Stk. Bühnenvorbereitung (kein Notablass) + Zivilingenieurabnahme
- 1 Stk. Schaufel & Besenhalter
- 1 Stk. Originale Palettengabel 1.200mm WM/HV
- 1 Stk. Originale Leichtgutschaufel 1.600mm WM/HV
- 1 Stk. Bressel und Lade Sperrgutschaufel L93, 1.500mm WM/HV Seitenteile herausnehmbar
- 1 Stk. Bressel und Lade Arbeitsplattform H80, BLA1, WM/HV, Hartholzkante

STAMMSITZ

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
A-5274 Burgkirchen | Mattighofnerstraße 7
Tel. +43 7224 2107 | info@mauch.at

Raiffeisenbank Mattigstal | IBAN: AT30 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich | IBAN: AT15 2032 0000 0022 0591 | BIC: ASPKAT2LXXX

FILIALEN

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
A-5531 Eben im Pongau | Niedermühlnerstraße 15 | Tel. +43 6458 7213 | eben@mauch.at
Raiffeisenbank Hüttau | IBAN: AT28 3502 7000 0001 4126 | BIC: RIVSAAT25027

A-4652 Steinschirchen an der Traun | Landstraße 34 | Tel. +43 7241 210 0 | steinschirchen@mauch.at
Raiffeisenbank Mattigstal | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303

UID Nr.: ATU 21566507, DVR: 0856550, Landesgericht Ried FN 1850 1h, EORI Nr. ATE051000004593 Erfüllungsort: A-5274 Burgkirchen, Vereinbarer Gerichtsstand gemäß § 88 ö.NJ bzw. Art. 23 EuGVVO: BG Braunau bzw. LG Ried, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Irrtum vorbehalten.



1 Stk.

bema®
Kommunal580 Dual



Symbolbild

In serienmäßiger Ausstattung:

Breite: 1.550mm

Maschinengehäuse sehr stabil und verwindungssteif

Mechanische Schwenkeinrichtung

Kehrwalze Ø 580mm wahlweise:

- PPN (kein PVC) oder
- Spezialkehrwalze für Schnee (PPN Spiralsegmentbesatz)

Antrieb wahlweise:

- **mechanisch** inkl. Gelenkwelle oder
- **hydraulisch**, starker Gerotormotor mit Antriebswelle Ø 25 mm (schwere Baureihe)

Hydraulik-Anschlussstecker SVK Gr. 3

Schwerlastlaufräder Ø 200 x 50 mm (Industrierausführung)

Schlauchgarderobe, Halterung für Hydraulikschläuche

Abstellstützen und Verladeösen

Serienlackierung bema orange

CE Kennzeichnung mit Betriebsanleitung

Ihre gewählte Zusatzausstattung:

- | | |
|--------|---|
| 1 Stk. | Aufnahmevorrichtung WM/HV mit Rollenniveaueausgleich |
| 1 Stk. | Schmutzsammelwanne hydraulisch mit Tastrad |
| 1 Stk. | Wassersprüheinrichtung Komplett 200ltr. + inkl. Seitenbesen |
| 1 Stk. | Seitenbesen links 600mm PPN |

Rabattierter, skontierter Angebotspreis inkl. MwSt.

€ 98.750,00

STAMMSITZ * Angebot vorbehaltlich Satz- und Druckfehler!

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5274 Burgkirchen | Mattighoferstraße 7
Tel. +43 7724 2307 | info@mauch.at

Raiffeisenbank Mattigstal | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZ00AT2L303
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich | IBAN: AT35 2032 0000 0022 0091 | BIC: ASPKAT2LXXX

FILIALEN

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-9531 Eben im Pongau | Niederfritzenstraße 16 | Tel. +43 6458 7213 | eben@mauch.at
Raiffeisenbank Hüttau | IBAN: AT28 3502 7000 0001 4126 | BIC: RVSAAT25027

A-4652 Steinerkirchen an der Traun | Landstraße 34 | Tel. +43 7241 230 0 | steinerkirchen@mauch.at
Raiffeisenbank Mattigstal | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZ00AT2L303

UID Nr.: ATU 21566207, DVR: 0856550, Landesgericht Wien FN 1850 1h, EORI Nr.: ATE051000004593 Erfüllungsort: A-5274 Burgkirchen, Vorinhabender Gerichtsstand gemäß § 88 o.N bzw. Art. 23 EuGVVO: BG Braunau bzw. LG Wien, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, Skontoabzug werden nicht anerkannt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Infrum vorbehalten.

mauch.at



Anmerkung: gesamte Maschinenausstattung wurde mit dem Kunden genau durchbesprochen - Reversierlüfter, Sitzheizung, ect. werden nicht benötigt.

Vielseitig einsetzbar durch eine riesige Auswahl an Werkzeugen.

Die genauen Zahlungsbedingungen möchte Herr Rohrhofer gerne in einem persönlichen Gespräch behandeln.

Angebot gültig bis: solange aktuelle Preisliste ihre Gültigkeit hat, jedoch vorbehaltlich Energie-, Transport- und Rohstoffkostenzuschläge.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Rohrhofer unter der Telefonnummer 0664/2333304 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Feichtenschlager Melanie

STAMMSITZ

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5274 Burgkirchen | Mattighofenstraße 7
Tel. +43 7724 2107 | info@mauch.at

Raffaellenbank Mattigstal | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich | IBAN: AT35 2032 0000 0022 0591 | BIC: ASPKAT2LXXX

UID Nr.: ATU 21566507, DVR: 0856290, Landesgericht Ried: FN 3850 III, EORI Nr.: ATE03000004593
Erfüllungsort: A-5274 Burgkirchen, Vereinbarer Gerichtsstand gemäß § 88 d.J.N bzw. Art. 23 EUGVVO: BG Braunau bzw. LG Ried. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Intum vorbehalten.

FILIALEN

Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co.KG
A-5931 Eben im Pongau | Niedermittlerstraße 16 | Tel. +43 6458 7213 | eben@mauch.at
Raffaellenbank Hüttau | IBAN: AT28 3502 7000 0001 4126 | BIC: RVSAA25027

A-4652 Steinerkirchen an der Traun | Landstraße 34 | Tel. +43 7241 210 0 | steinerkirchen@mauch.at
Raffaellenbank Mattigstal | IBAN: AT10 3430 3000 0241 0090 | BIC: RZDOAT2L303

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Teleskopladers (Weidemann) laut dem oben dargestellten Angebot zum Kaufpreis von € 98.750,00 inkl. USt. beschließen.

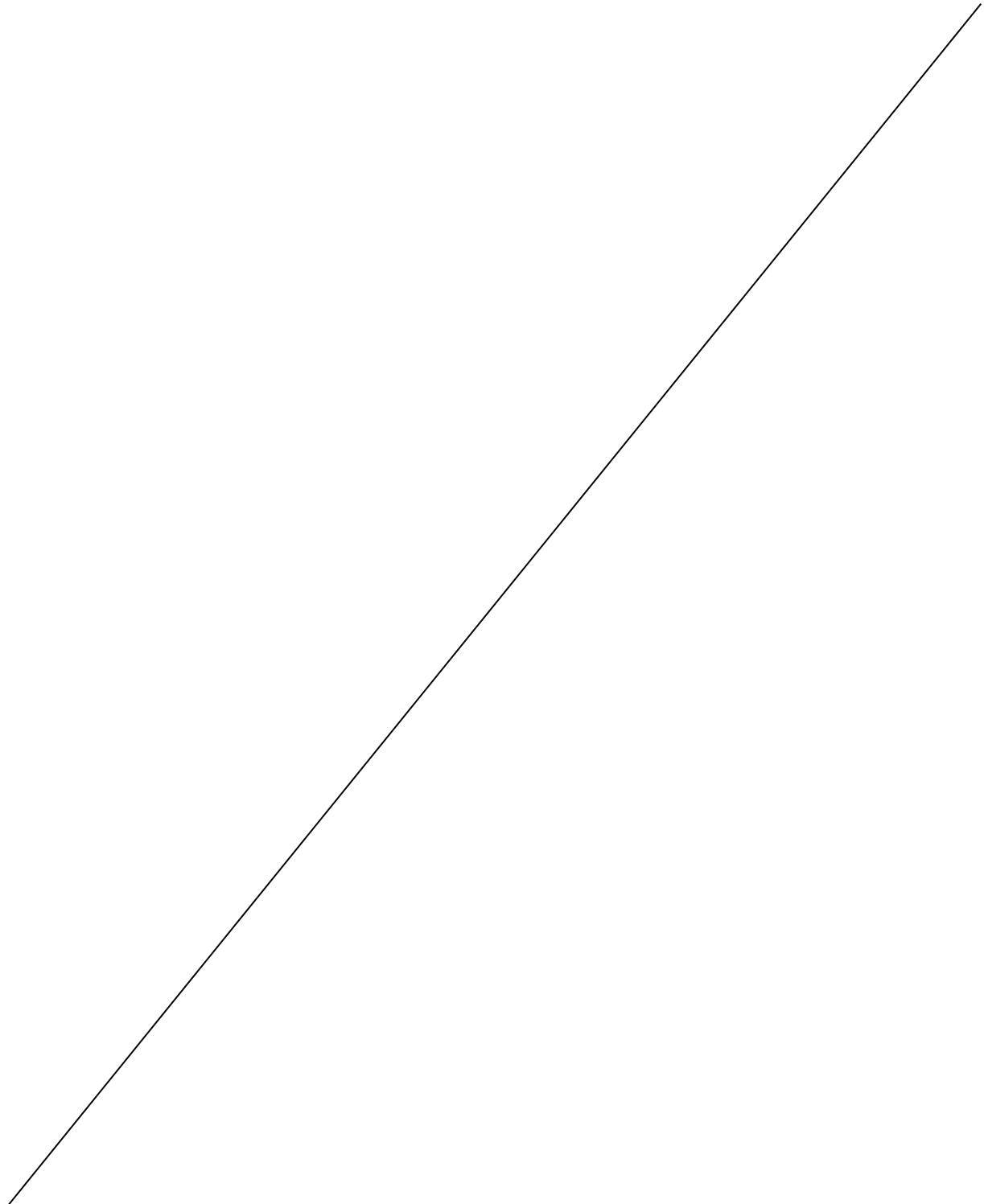
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Auftragsvergabe Tablets für die Volksschule

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Rücksprache mit der Direktorin der Volksschule Michelhausen die Anschaffung neuer Computer erforderlich ist, da die 30 vorhandenen Laptops nicht mehr entsprechen. Sie schlägt den Ankauf von 30 Tablets vor, da diese für den Unterricht ausreichen. Der Bürgermeister legt dazu nachstehendes Angebot der Fa. Gemdat vor:





gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Marktgemeinde
Michelhausen
Tullner Straße 16
3451 Michelhausen
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN23/03944
Datum	26.09.2023
Angebot gültig bis	26.10.2023
Seite	1/4
Ihre Kundenr.	D20503
Verkäufer	Lydia Freibauer
Bearbeiter	Lydia Freibauer

Tablet

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.
Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos Nr.	Beschreibung	Menge Einheit	VK-Preis	Betrag
		()* optional		
113393	Samsung Galaxy Tab A8 X200 10,5 Zoll Dark Gray RAM: 3GB Festplatte: 32GB Flash (eMMC) Prozessor: Unisoc Tiger T6189, 4x 2.00GHz + 6x 2.00GHz Grafik: ARM Mali-G52 MP2 (iGPU) Display: 10.5", 1920x1200, 216ppi, Multi-Touch, PLS Anschlüsse: 1x USB-C 2.0, 1x Klinke Wireless: WLAN 802.11a/ b/ g/ n/ ac, Bluetooth®0 Webcam: 5 Megapixel (vorne), 8 Megapixel, AF Betriebssystem: Android 11 Herstellergarantie: 24 Monate	1,00 Stück	185,00	185,00
	Tablethülle mit Tastatur	1,00 Stück	44,00	44,00
R10266	gts - Vorinstallation Notebook/PC/Tablet	1,00 Stück	35,00	35,00
Total EUR ohne MwSt.				264,00
20 % Mwst.				52,80
Total EUR inkl. MwSt.				316,80

Zahlformcode

Bitte RE-Betrag überweisen!

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Ankauf von 30 Tablets für die Volksschule laut dem oben dargestellten Angebot zum Kaufpreis von insgesamt € 9.504,00 inkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Feldgasse (Michelhausen)

Der Bürgermeister legt nachstehenden Prüfbericht samt Vergabevorschlag von Bmst. Ing. Trattner betreffend Straßenbauarbeiten in der Feldgasse, Michelhausen, vor:

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN

STRASSENBAUARBEITEN KG MICHELHAUSEN - FELDGASSE

ANGEBOTSABGABE: 24.10.2023

PRÜFBERICHT VERGABEVORSCHLAG

WIEN, 24.10.2023

202340 0035

PT-TRATTNER
PT ING. PETER TRATTNER PLANUNG UND BAULEITUNG GMBH

AMERLINGSTRASSE 17/1060 WIEN
+43 1 537 10 43
office@pt-trattner.at
www.pt-trattner.at

INHALT

1.	ALLGEMEINES	1
1.1.	KURZBESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	1
1.2.	AUSSCHREIBUNG	1
2.	ANGEBOTSLISTE	2
3.	AUSSCHIEDUNGEN.....	2
4.	BEURTEILUNG ANGEBOT A.....	3
4.1.	FIRMA RAUNER GMBH	3
4.2.	ANGEBOT	3
5.	BEURTEILUNG ANGEBOT B	4
5.1.	FIRMA PITTEL + BRAUSEWETTER GmbH	4
5.2.	ANGEBOT	4
6.	BEURTEILUNG ANGEBOT C	5
6.1.	STEINER BAU GmbH.....	5
6.2.	ANGEBOT	5
7.	VERGABEVORSCHLAG	6

BEILAGEN ZUM PRÜFBERICHT

- ⇒ NIEDERSCHRIFT DER ANGEBOTSÖFFNUNG
- ⇒ PREISVERGLEICH
- ⇒ ANGEBOT FA. RAUNER GMBH

PRÜFBERICHT - VERGABEVORSCHLAG

1. ALLGEMEINES

1.1. KURZBESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Die gegenständliche Ausschreibung beinhaltet die Durchführung der Straßenbauarbeiten inkl. Materiallieferung für den Bereich Feldgasse in der KG Michelhausen

1.2. AUSSCHREIBUNG

Die Leistungen wurden namens der Marktgemeinde Michelhausen vom Büro Bmst. Ing. Peter Trattner Planung und Bauleitung GmbH in einem **nicht offenen Verfahren** nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben.

Die Angebote wurden entsprechend ÖNORM A 2050 rechnerisch geprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Teil- und Alternativangebote waren nicht zulässig.

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

⇒ **Fa. PITTEL + BRAUSEWETTER GmbH**

Porschestraße 15
3430 TULLN

⇒ **Fa. RAUNER GmbH**

Wiener-Straße 27
3252 PETZENKIRCHEN

⇒ **Fa. STEINER Bau GmbH**

Kremser-Landstraße 27
3452 HEILIGENEICH

2. ANGEBOTSLISTE

Bis zum Angebotsabgabetermin am 24. Oktober 2023 um 10:15 Uhr haben drei der drei eingeladenen Firmen Angebote abgegeben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 24. Oktober 2023 um 10:30.

<i>Nr.</i>	<i>Firma</i>	<i>GESAMTPREIS netto EUR</i>	<i>Nachlass %</i>	<i>Diff. EUR</i>	<i>Diff. %</i>
01	RAUNER GmbH Wiener-Straße 27 3252 PETZENKIRCHEN	139.980,00	–		
02	PITTEL + BRAUSEWETTER GmbH Porschestraße 15 3430 TULLN	152.559,10	–	12.579,10	8,99
03	STEINER BAU Kremser Landstraße 27 3452 HEILIGENEICH	158.096,65	–	18.116,65	12,94

3. AUSSCHIEDUNGEN

Es mussten keine Angebote ausgeschieden werden.

4. BEURTEILUNG ANGEBOT A

4.1. FIRMA RAUNER GMBH

Die Befugnis und Leistungsfähigkeit der Fa. Rauner GmbH wurde durch vorgelegte Unterlagen, bzw. im Zuge vorangegangener Ausschreibungsverfahren, geprüft und als ausreichend empfunden.

4.2. ANGEBOT

Das Angebot der Firma Rauner GmbH ist vollständig und entspricht den Ausschreibungsbedingungen. Es wurde gem. ÖNORM 2050 auf rechnerische Richtigkeit geprüft und weist mit einer Nettosumme von **EUR 139.980,00** die niedrigste Angebotssumme auf.

Mit (im Vergleich zu den anderen Bietern) günstigen Einheitspreisen wurden folgende Positionen angeboten:

- **LG 02 – Baustellengemeinkosten**
 - Pos. 020201 A Einrichten der Baustelle

Die Zusammensetzung des Gesamtpreises des Angebotes ist gut nachvollziehbar und ausgeglichen kalkuliert

5. BEURTEILUNG ANGEBOT B

5.1. FIRMA PITTEL + BRAUSEWETTER GmbH

5.2. ANGEBOT

Das Angebot der Firma Pittel + Brausewetter GmbH ist ebenfalls vollständig und rechnerisch überprüft und richtig. Es weist eine Angebotsnettosumme von **EUR 152 559,10** aus.

Beim Angebot der Fa. Pittel + Brausewetter GmbH fallen folgende Positionen mit günstigen Preisen auf:

- **LG 06 – Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten**
 - Pos. 061801C Ungebundene Tragschicht bis 40cm abtr., laden u. wegs
- **LG 26 – Bituminöse Trag- und Deckschichten**
 - Pos. 26.20.15.G AC16deck,70/100,A5,G7,PSV44, 10cm Fahrb/Abst

Überhöht hingegen wurden die folgenden Positionen angeboten:

- **LG 02 – Baustellengemeinkosten**
 - Pos. 02.02.01.A Zeitgebundene Kosten Bauzeit
- **LG 53 – Landschaftsbau**
 - Pos. 53.10.14 Lief.u.herst. Gehweg u. Grünfl. bei Trafo

Ansonsten ist das Angebot ausgeglichen kalkuliert.

6. BEURTEILUNG ANGEBOT C

6.1. STEINER BAU GmbH

6.2. ANGEBOT

Auch das Angebot der Firma Steiner Bau GmbH ist vollständig, rechnerisch richtig und entspricht den Ausschreibungsbedingungen.

Die Angebotsnettosumme beträgt **EUR 158 096,65**.

Folgende Positionen weisen im Angebot der Firma Steiner Bau GmbH einen günstigen Einheitspreis auf:

- **LG 02 – Baustellengemeinkosten**
 - Pos. 02.02.01.A Zeitgebundene Kosten Bauzeit

- **LG 53 – Landschaftsbau**
 - Pos. 53.10.14 Lief.u.herst. Gehweg u. Grünfl. bei Trafo

Folgende Positionen weisen im Angebot der Firma Steiner Bau GmbH einen erhöhten Einheitspreis auf:

- **LG 06 – Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten**
 - Pos. 06.16.01.D Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtr., laden u. wegschaffen

Ansonsten ist das Angebot nachvollziehbar und plausibel.

7. VERGABEVORSCHLAG

Die Prüfung und Beurteilung der Angebote erfolgt entsprechend den Vergaberichtlinien und dem Regelblatt für Vergaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft.

Billigstbieter für die Durchführung der Straßenbauarbeiten inkl. Materiallieferung für die **KG Michelhausen - Feldgasse** ist die Firma:

RAUNER GmbH
Wiener Straße 27
3252 Petzenkirchen

gemäß dem Angebot vom 23-10-2023 mit einer

Angebotssumme (exkl. USt.)	EUR	139 980,00
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	EUR	27 996,00
Angebotssumme - zivilrechtlicher Preis (inkl. USt.)	EUR	167 976,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für Straßenbauarbeiten in der Feldgasse, KG Michelhausen, laut oben dargestelltem Vergabevorschlag an die Fa. Rauner GmbH zum Preis von insgesamt € 139.980,00, exkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Mitgliedsbeitrag LEADER 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass der Mitgliedsbeitrag 2024 für den Regionalentwicklungsverein REV Donau NÖ-Mitte wieder 1 Euro pro HauptwohnsitzerIn beträgt. Da das LEADER-Management durch LEADER-Mittel gefördert wird, jedoch eine Vorfinanzierung durch den REV notwendig ist, besteht trotz zeitgerechter Teilabrechnungen und Endabrechnungen eine Verzögerung bis zu einem $\frac{3}{4}$ Jahr. Aufgrund der allgemeinen Zinsanpassung im Bankensektor fallen seit August 2023 wesentlich mehr Kosten für den derzeit notwendigen Überziehungsrahmen an. Daher werden die Mitgliedsgemeinden um eine Vorschusszahlung eines weiteren Jahresmitgliedsbeitrages ersucht. Diese Vorauszahlung wird beim Mitgliedsbeitrag am Ende der LEADER-Periode (voraussichtlich 2027) gegengerechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zahlung des Mitgliedsbeitrages 2024 für den REV Donau NÖ-Mitte in Höhe von 1 Euro pro HauptwohnsitzerIn sowie eines weiteren Jahresbetrages als Vorschusszahlung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 9

Netzwerk Nachbar

Der Bürgermeister schlägt nachstehende Förderung vor:

Unterstützung für Grätzl- und Gassenfeste in der Marktgemeinde Michelhausen

Kriterien für Förderbarkeit:

- 1. Initiative bzw. Umsetzung des Projektes** durch Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Michelhausen
- 2. Hauptzielrichtung:** Förderung einer guten Nachbarschaft und des sozialen Zusammenhalts
- 3. Kleinräumige Projekte:** Fokus auf Wohnhausanlage bzw. -block, Straßenzüge, Grätzl etc.; keine öffentliche Veranstaltung
- 4. Umsetzung des Projektes bis spätestens 31.12.2024**

Gefördert wird:

- Gestaltung & Druck von Einladungen & Plakaten
- Beratung bei der Planung und Organisation (Vermittlung von Infrastruktur, z.B. Tische, Bänke, Partyzelte u.ä.)
- Straßen- und Parkplatz-Sperren
- Finanziell: € 150,- Kostenerstattung für Grätzlfeste u.ä.
- nur bei Vorlage von Rechnungen ausschließlich von folgenden Partnerfirmen der Gemeinde:

Gasthaus Burchhart, Atzelsdorf
Gasthaus Hiesinger, Rust
Buschenschank Reisinger, Rust
Getränke-Handel-Mühle Donabaum, Rust
Kaufhaus/Bäckerei Galler, Rust
Bäckerei Weiß, Michelhausen
Raiffeisen-Lagerhaus, Michelhausen
Planie GmbH, Pixendorf

Gasthaus Schreiblehner, Atzelsdorf
Buschenschank Baumgartner, Spital
Urbanistub'n Fallbacher, Pixendorf
BILLA, Michelhausen
Gemüsehandel Zachhalmel, Rust
Frisiersalon Schmid-Resch, Michelhausen
Sanda Elektrik, Michelhausen
Schneiber Gerald, Michelhausen

Fördervoraussetzung:

- Förderantrag mittels vorliegenden Formulars
- Verwendung des Netzwerk Nachbar-Logos / Hinweis auf Netzwerk Nachbar vor Ort bzw. bei der Einladung
- Übermittlung von Veranstaltungsberichten (Teilnehmeranzahl/-feedback), Fotos, u.ä.

Förderantrag einzureichen:

- **per E-Mail**
dominik.riedmayer@michelhausen.gv.at
- **Abgabe**
direkt im Bürgerservice der Marktgemeinde
- **per Post**
Marktgemeinde Michelhausen
Kennwort: Netzwerk Nachbar
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

Die Mitglieder des Gemeinderates werden über eingereichte Veranstaltungen informiert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Förderung von Grätzl- und Gassenfesten in der Marktgemeinde Michelhausen nach den oben beschriebenen Richtlinien beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 10

Gesellschaftervertrag Klärschlammverwertung

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund einer gesetzlichen Novelle die Klärschlamm Entsorgung, wie sie in der Vergangenheit erfolgte, in einigen Jahren nicht mehr zulässig sein wird. Es sollen die Stoffverwertung und Phosphorrückgewinnung forciert werden. Hierbei ist angedacht, dass der abgepresste Klärschlamm zukünftig verbrannt werden soll, um einerseits gezielt Schadstoffe zu zerstören und andererseits aus der Asche Phosphat rückzugewinnen.

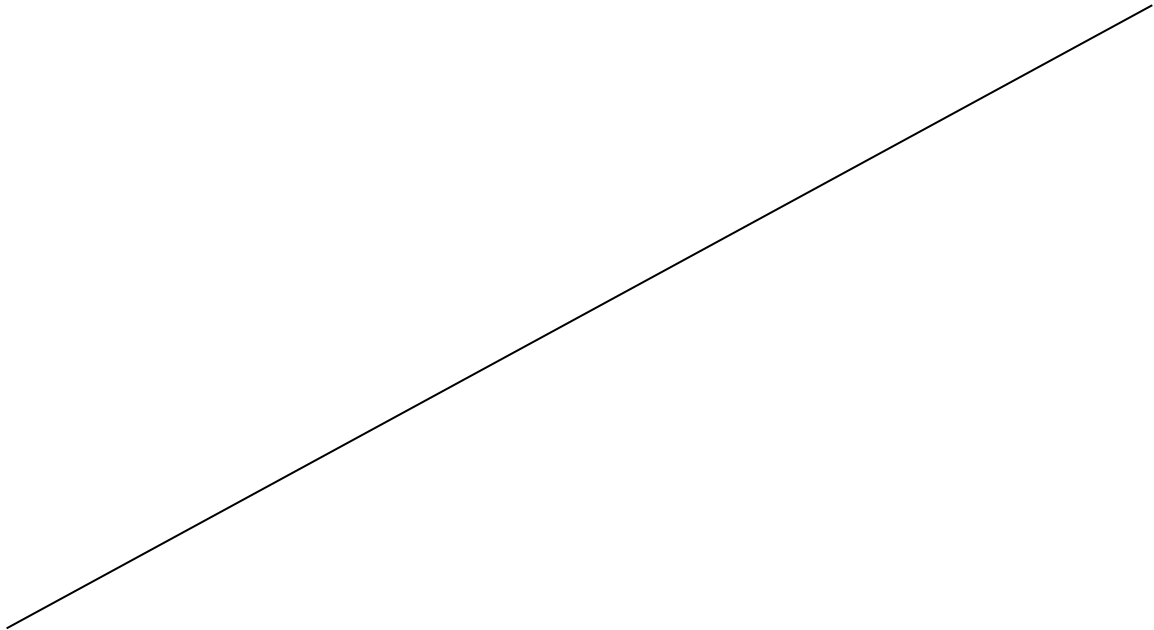
Da dies für alle Kläranlagenbetreiber ein sehr aufwendiges Verfahren ist, hat man sich entschlossen, dass die großen Kläranlagenbetreiber eine gemeinsame Gesellschaft errichten, die 1 zentrale Anlage für ganz NÖ betreiben soll. Aufgrund einer Erhebung des Landes NÖ erzeugen 4 % aller Kläranlagen in NÖ fast 90 % des gesamten Klärschlammes. Alles andere sind meist sehr kleine Anlagen.

Der Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld hat sich in einigen Vorgesprächen dazu entschieden, dieser Gesellschaft beizutreten und entsprechend der Größe (wird nach Einwohnergleichwerten berechnet) Anteile an der Gesellschaft zu halten.

Um diesen Vertrag (Gesellschaftervereinbarung und Gesellschaftsvertrag – siehe unten) abschließen zu können, ist ein Beschluss der jeweiligen Verbandsgemeinden unbedingt erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Bedeckung ist gegeben.



Gesellschaftervereinbarung

im Folgenden *Vertrag* genannt

abgeschlossen am tieferstehenden Tag zwischen

1. Abwasserverband an der Traisen, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
2. Abwasserverband Wiener Neustadt Süd, Erschlachtweg 3, 2700 Lichtenwörth
3. Stadtgemeinde Mödling, Pfarrgasse 9, 2340 Mödling
4. Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung, Sitz: 3100 Sankt Pölten
Zustelladresse: Lackierergasse 1/4, 1090 Wien
5. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See
Szallasweg, Kläranlage, 2460 Bruck an der Leitha
6. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau
An der Schütt 50, 3500 Krems an der Donau
7. Abwasserverband Schwechat, Poigenauweg 1, 2323 Schwechat-Mannswörth
8. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Bad Vöslau
Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
9. Gemeindeabwasserverband Amstetten, Doislau 60, 3300 Amstetten
10. Abwasserverband Raum Korneuburg, Donaulände 22, 2100 Korneuburg
11. Stadtgemeinde Baden, Hauptplatz 1, 2500 Baden bei Wien
12. Stadtgemeinde Traiskirchen, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
13. Abwasserverband Mittleres Schwarzwatal, Doblerstraße 2, 2630 Ternitz
14. Abwasserverband Lainsitz, Fischbachweg 1, 3950 Gmünd
15. Stadtgemeinde Stockerau, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
16. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld
Bahnhofsring 77, 3441 Pixendorf
17. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schöna
Dr.-Theodor-Körner Straße 90, 2521 Trumau
18. Stadtgemeinde Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau
19. Abwasserverband Ybbsfeld, Aupromenade 17, 3370 Ybbs an der Donau
20. Abwasserverband Oberes Schwarzwatal, Alois-Orth-Allee 12, 2640 Gloggnitz
21. Stadtgemeinde Mistelbach, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
22. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung, Rathausplatz 4, 3580 Horn
23. Marktgemeinde Guntramsdorf Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
24. Stadtgemeinde Vösendorf, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf und
25. Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl

einzelnen auch *Vertragsteil* oder *Gesellschafter* und gemeinsam *Vertragsteile* oder *Gesellschafter* genannt, wie folgt:

Präambel

Die Gesellschafter haben am heutigen Tage die NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. gegründet. Zweck dieser Gesellschaft ist eine gemeinsame, solidarische Umsetzung der zukünftigen Vorgaben zur Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor-Recyclings, in Form einer Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft. Vor diesem Hintergrund schließen die Gesellschafter nachstehende Vereinbarungen.

§ 1. Definitionen

1.1. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die in § 1.2. festgelegte Bedeutung, es sei denn, dass im Einzelfall und/oder in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

1.2. Definitionen

Anmeldung	ist die über Aufforderung der Geschäftsführung zu erstattende Meldung der Gesellschafter, welche Mengen von Klärschlamm auf die Dauer des jeweiligen Behandlungsvertrages zur Behandlung angemeldet werden.
Behandler	ist das Unternehmen, mit dem oder sind die Unternehmen, mit denen Behandlungsverträge abgeschlossen werden und die den Klärschlamm der Gesellschafter behandeln.
Behandlung	ist die Behandlung von Klärschlamm und/oder Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor – Recyclings.
Behandlungsvertrag	ist der von der Gesellschaft mit dem Behandler geschlossene Vertrag, der nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den Regelungen des BVergG 2018 abgeschlossen wird und die Behandlung des Klärschlammes der Gesellschafter zum Gegenstand hat.

BVergG 2018	ist das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), StF: BGBl. I Nr. 65/2018, idgF.
Clearingstelle	bedeutet, dass die Gesellschaft den Ausgleich wechselseitiger Verbindlichkeiten und Forderungen vornimmt. Im Außenverhältnis bezieht und erbringt die Gesellschaft Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, im Innenverhältnis werden die Forderungen und/oder Erträge dem Gesellschafter zugeschrieben, für den die jeweilige Leistung erbracht wurde.
Gesellschaft	ist die NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H., mit dem Sitz in der politischen Gemeinde St. Pölten, welche die Gesellschafter heute gegründet haben. Die Gesellschaft ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.
iVm	bedeutet <i>in Verbindung mit</i> .
KLSV	ist der Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung, ZVR Zahl 053029434, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde St. Pölten und der Zustellanschrift 1090 Wien, Lackierergasse 1/4.
Mengenausgleich	ist der Mengenausgleich auf Ebene der Gesellschaft, der durch die Saldierung der Unter- und/oder Überlieferungen rechnerisch entsteht.
Öffentlich-öffentliche Partnerschaft	die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BVergG 2018.
UGB	ist das Unternehmensgesetzbuch, StF: dRGBL. S 219/1897, idgF.
Unter- und/oder Überlieferung	steht für die zulässige Unter- und/oder Überschreitung der zur Behandlung angemeldeten Menge pro Gesellschafter und

	Kalenderjahr. Der Prozentsatz der zulässigen Unter- und/oder Überschreitung der Mengen wird im Behandlungsvertrag festgelegt.
Vereinsmitglieder	sind die Mitglieder von KLSV.
Vertrag	ist die vorliegende Gesellschaftervereinbarung, sofern sich aus den Regelungen dieses Vertrages nicht eindeutig etwas anderes ergibt.
Verwaltungskosten	sind die Kosten, die der Gesellschaft in Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben entstehen, insbesondere Kosten für Personal, Miete, samt Betriebskosten, Kosten für Internet und Telekommunikation, Beraterkosten und sonstige Ausgaben, wie beispielsweise Kosten für die Führung der Buchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses, aber auch Steuern, die die Gesellschaft zu entrichten hat. Die Geschäftsführung ist angewiesen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, darauf zu achten, dass die Verwaltungskosten angemessen und drittvergleichsfähig sind.
Verwaltungskostenzuschlag	ist der Verwaltungskostenzuschlag, den die Gesellschaft den Gesellschaftern, die Klärschlamm oder Abfälle aus dem Kläranlagenbetrieb zur Behandlung angemeldet und zur Behandlung übergeben haben, neben den Behandlungskosten in Rechnung stellt. Der Verwaltungskostenzuschlag darf die angemessenen, tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten der Gesellschaft nicht übersteigen.
Vorschreibung des Verwaltungskostenzuschlages	steht für die Verrechnung des Verwaltungskostenzuschlages, die dergestalt erfolgt, dass auf die jeweiligen Behandlungskosten 2,5% (zweikommafünf Prozent) aufgeschlagen werden. Binnen 6 (sechs) Monaten ab Beendigung eines Geschäftsjahres, also bis zum 30. (dreißigsten) Juni des Folgejahres,

sind die tatsächlichen Verwaltungskosten festzustellen und aliquot auf die angefallenen Behandlungskosten aufzuteilen. Sind die angemessenen, tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten höher als die Akonti, so haben die Gesellschafter eine Nachzahlung zu leisten. Sind die angemessenen, tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten niedriger als die bezahlten Akonti, so erhalten die Gesellschafter eine Gutschrift.

- 1.3. Die Präambel und die Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierender Bestandteil und wie diese auszulegen.

§ 2. Tätigkeit der Gesellschaft

- 2.1. Die Gesellschaft wurde, in Umsetzung der Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft der Gesellschafter, zu dem Zweck gegründet, Dienstleistungen zur Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor-Recyclings, sowie sonstige Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext zu erbringen.
- 2.2. Der Geschäftszweck umfasst insbesondere auch die Durchführung von Vergabeverfahren nach den Regelungen des BVergG 2018 und für die jeweils nachgefragte Leistung einen oder mehrere Vertragspartner zu ermitteln.
- 2.3. Die Gesellschaft wird im Vergabeverfahren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig, und fungiert als Clearing-Stelle zwischen dem Eigentümer des zu behandelnden Klärschlammes, und gegebenenfalls Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, und dem im Vergabeverfahren ermittelten Behandler.
- 2.4. Die Gesellschaft hat die Gesellschafter im Vorfeld der Durchführung des Vergabeverfahrens aufzufordern, die auf Vertragsdauer zur Behandlung anfallenden Klärschlamm- und gegebenenfalls anderer Abfälle aus dem Kläranlagenbetrieb binnen einer Frist von 6 (sechs) Wochen anzumelden.

§ 3. Verpflichtungen der Gesellschafter

- 3.1. Die Gesellschafter verpflichten sich, die zur Behandlung angemeldeten Mengen, unbeschadet des Rechtes zur Unter- und/oder Überlieferung, ab rechtswirksamem Abschluss des Behandlungsvertrages, ausschließlich, über die Gesellschaft, vom Behandler verwerten und/oder behandeln zu lassen.

- 3.2. KLSV verpflichtet sich darüber hinaus,
- 3.2.1. den Vereinsmitgliedern auf Dauer des Behandlungsvertrages die Möglichkeit einzuräumen, den jeweils angemeldeten Mengen durch den Behandler behandeln zu lassen;
 - 3.2.2. alles Notwendige vorzukehren, dass das Angebot gemäß § 3.2.1. von möglichst vielen Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden kann, sowie
 - 3.2.3. sicherzustellen, dass Vereinsmitglieder, die das Angebot gemäß § 3.2.1. angenommen haben, auf Dauer des Behandlungsvertrages, die Behandlung der jeweils angemeldeten Mengen ausschließlich durch den Behandler vornehmen lassen.
- 3.3. Die Gesellschafter halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung zur Behandlung der jeweils angemeldeten Mengen, unbeschadet des Rechtes zur Unter- und/oder Überlieferung, im Rahmen des Behandlungsvertrages unwiderruflich und bindend ist.
- 3.4. Die Gesellschafter verpflichten sich unwiderruflich von ihrem Recht auf Kündigung der Gesellschaft gemäß § 13. des Gesellschaftsvertrages keinen Gebrauch zu machen, solange ein Behandlungsvertrag aufrecht besteht.
- 3.5. Sollten Gesellschafter dennoch, aus welchem Grund auch immer, aus der Gesellschaft ausscheiden, lässt dies die Verpflichtung gemäß § 3.1. unberührt. Der betreffende Gesellschafter ist dennoch verpflichtet, die zur Behandlung angemeldete Menge auf Dauer des Behandlungsvertrages, ausschließlich vom Behandler verwerten und/oder behandeln zu lassen.
- 3.6. Sollte ein Gesellschafter gegen die Verpflichtung gemäß § 3.1. verstoßen, so verpflichtet sich dieser Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern allfällige Mehrkosten, die der Behandler der Gesellschaft in Rechnung stellt, unmittelbar an den Behandler zu bezahlen, oder aber auf erste Anforderung an die Gesellschaft zu überweisen.

§ 4. Finanzierung der Gesellschaft

- 4.1. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, den Gesellschaftern die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Nettokosten für die Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens, pro rata der Geschäftsanteile, in Rechnung zu stellen, wobei es der Gesellschaft freisteht, auf Basis von Kostenvoranschlägen und/oder Honoraranboten, Akontozahlungen von den Gesellschaftern einzufordern.

- 4.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Aufschlag in Höhe von 15% (fünfzehn Prozent) auf die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Nettokosten des Vergabeverfahrens in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Die Beträge gemäß § 4.1. und § 4.2. verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe von 20% (zwanzig Prozent), die im Zuge der Rechnungslegung gesondert auszuweisen ist.
- 4.4. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Behandler die Kosten für die Behandlung des Klärschlammes oder der Abfälle aus dem Kläranlagenbetrieb der Gesellschafter und/oder Vereinsmitglieder dergestalt in Rechnung stellt, dass jede Rechnung einem einzelnen Gesellschafter und/oder Vereinsmitglied uneindeutig zugeordnet werden kann. Die Gesellschaft stellt den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages, dem jeweiligen Gesellschafter in Rechnung, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 4.5. Die Gesellschaft ist berechtigt den Gesellschaftern, auf Basis der Angebotspreise des Behandlers, Akontozahlungen vorzuschreiben.
- 4.6. Die Gesellschaft ist verpflichtet den Gesellschaftern die Rechnungen für Behandlungskosten so fristgerecht zu übermitteln, dass den Gesellschaftern ein Zahlungsziel von zumindest 25 Tagen verbleibt. Die Gesellschafter verpflichten sich die Rechnungen für die Behandlungskosten dergestalt zu überweisen, dass die Gesellschaft in der Lage ist, die jeweilige Rechnung des Behandlers innerhalb offener Frist, zu bezahlen.
- 4.7. Für den Fall, dass die liquiden Mittel der Gesellschaft, vor Aufnahme der operativen Tätigkeit, also der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Abwicklung des Behandlungsvertrages, zur Aufrechterhaltung des unbedingt notwendigen Geschäftsbetriebes nicht ausreichen, verpflichten sich die Gesellschafter, Gesellschafterzuschüsse in erforderlicher Höhe, auf Aufforderung der Gesellschaft, pro rata ihrer Geschäftsanteile, zur Verfügung zu stellen.
- 4.8. Über die Verwendung allfälliger ausschüttungsfähiger Gewinne entscheidet die Generalversammlung. Diese können gänzlich oder teilweise ausgeschüttet oder aber auch gänzlich oder teilweise auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 5. Dauer und Beendigung

- 5.1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterfertigung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 5.2. Treten neue Gesellschafter, sei es im Wege der Übernahme von Geschäftsanteilen durch Abtretung oder im Wege der Kapitalerhöhung der Gesellschaft bei, so steht die Zustimmung der Generalversammlung zum Abtretungsvertrag und/oder zur Kapitalerhöhung und zur Zulassung des neuen Gesellschafters zur Übernahme der Kapitalerhöhung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der neue Gesellschafter dem vorliegenden Vertrag beitrifft.
- 5.3. Ab verbindlicher Anmeldung der zu behandelnden Mengen und auf Dauer des jeweiligen Behandlungsvertrages, der auf Basis der verbindlichen Anmeldung ausgeschrieben wurde und zustande gekommen ist, verzichten die Vertragsteile wechselseitig auf das Recht zur ordentlichen Kündigung. Die ordentliche Kündigung kann von jedem Gesellschafter, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten, zum Ende des jeweiligen Behandlungsvertrages dergestalt ausgesprochen werden, dass die Kündigung zum Ende des jeweiligen Behandlungsvertrages wirksam wird. Der Vertrag endet jedoch, wenn die Gesellschaft aus welchem Grund auch immer, liquidiert wird.

§ 6. Geheimhaltungsverpflichtung

- 6.1. Soweit nicht eine gesetzliche, oder im Einzelfall gerichtlich und/oder behördlich angeordnete rechtskräftige Verpflichtung besteht, dürfen der Inhalt dieses Vertrages und alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse weder Dritten, noch der Öffentlichkeit zugänglich oder bekannt gemacht werden. Ausgenommen sind Berater und Mitarbeiter der Gesellschaft, die entweder einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 6.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht mit Auflösung oder Beendigung dieses Vertrages und/oder mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sondern besteht unbefristet fort.
- 6.3. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht pönalisiert. Den Gesellschaftern und der Gesellschaft bleibt es jedoch unbenommen, diesfalls Schadenersatzansprüche gegen den verstoßenden Gesellschafter geltend zu machen.

§ 7. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

- 7.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.
- 7.2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, etc. aus diesem Vertrag werden, ebenso wie sämtliche Streitigkeiten, die sich auf die Verletzung dieses Vertrages, dessen rechtswirksamen Zustandekommens, Auflösung, Nichtigkeit etc. beziehen, ausschließlich in einem Schiedsverfahren gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages ausgetragen, dessen ausschließliche Anwendbarkeit die Gesellschafter hiermit ausdrücklich und schriftlich vereinbaren.

§ 8. Wechselseitige Mitteilungen

- 8.1. Soweit in diesem Vertrag schriftliche Mitteilungen zwischen den Gesellschaftern vorgesehen sind, gilt die Schriftform als erfüllt, soweit die Mitteilung den anderen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief oder per email mit Zustellnachweis an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift übermittelt wird.
- 8.2. Die Zustelladressen der Gesellschafter sind:
1. Abwasserverband an der Traisen
zH Obmann Bgm Mag. Matthias Stadler
Adresse Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
E-Mail: matthias.stadler@st-poelten.gv.at
 2. Abwasserverband Wiener Neustadt Süd
zH Obmann Bgm Michael Nistl
Adresse Erschlachtweg 3, 2700 Lichtenwörth
E-Mail obmann@awvwns.at
 3. Stadtgemeinde Mödling
zH Bgm Abg.z.NR Hans Stefan Hintner
Adresse Pfarrgasse 9, 2340 Mödling
Email buergermeister@moedling.at
 4. Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung
zH Obmann Bgm Mag. Alfred Riedl
Adresse Lackierergasse 1/4, 1090 Wien
Email office@kls-verein.at

5. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See
zH Obmann Bgm Gerhard Weil
Adresse Szallasweg, Kläranlage 2460 Bruck an der Leitha
email office@avbn.at
6. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau
zH Obmann GR Anton Pfeifer
Adresse An der Schütt 50, 3500 Krems an der Donau
email office@gav-krems.at
7. Abwasserverband Schwechat
zH Obfrau Bgmⁿ Karin Baier
Adresse Poigenauweg 1, 2323 Schwechat-Mannswörth
email office@awv-schwechat.at
8. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Bad Vöslau
zH Obmann Bgm Dr. Christian Macho
Adresse Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
email office@awa-badvoeslau.at
9. Gemeindeabwasserverband Amstetten
zH Obmann Bgm Christian Haberhauer
Adresse Doislau 60, 3300 Amstetten
email bgm@amstetten.at
10. Abwasserverband Raum Korneuburg
zH Obmann Ing. Dr. Erik Mikura
Adresse Donaulände 22, 2100 Korneuburg
email office@awvkorneuburg.at
11. Stadtgemeinde Baden
zH Bgm DI Stefan Szirucsek
Adresse Hauptplatz 1, 2500 Baden bei Wien
email buergermeister@baden.gv.at
12. Stadtgemeinde Traiskirchen
zH Bgm Andreas Babler, Msc
Adresse Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
email buergermeister@traiskirchen.gv.at
13. Abwasserverband Mittleres Schwarztal
zH Obmann Bgm Rupert Dworak
Adresse Doblerstraße 2, 2630 Temitz
email office@abwasserverband-temitz.at

14. Abwasserverband Lainsitz
zH Obfrau Bgmⁱⁿ Helga Rosenmayer
Adresse Fischbachweg 1, 3950 Gmünd
email awvl.ara@aon.at
15. Stadtgemeinde Stockerau
zH Bgmⁱⁿ Mag. (FH) Andrea Völkl
Adresse Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
email a.voelkl@stockerau.gv.at
16. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld
zH Obfrau Bgmⁱⁿ Josefa Geiger
Adresse Bahnhofsring 77, 3441 Pixendorf
email gemeinde@sieghartskirchen.gv.at
17. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schöna
zH Obmann Hubert Kolar
Adresse Dr.-Theodor-Körner Straße 90, 2521 Trumau
email office@gav-trumau-schoenau.at
18. Stadtgemeinde Tulln
zH Bgm Mag. Peter Eisenschenk
Adresse Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau
email stadtamt@tulln.gv.at
19. Abwasserverband Ybbsfeld
zH Obfrau Bgmⁱⁿ Ulrike Schachner
Adresse Aupromenade 17, 3370 Ybbs an der Donau
email stadtgemeinde@ybbs.at
20. Abwasserverband Oberes Schwarztal
zH Obmann Bgm Johann Döller
Adresse Alois-Orth-Allee 12, 2640 Gloggnitz
email bgm@reichenau.at
21. Stadtgemeinde Mistelbach
zH Bgm Erich Stubenvoll
Adresse Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
email Amt@mistelbach.at
22. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung
zH Obmann Manfred Daniel
Adresse Rathausplatz 4, 3580 Horn
email manfred.daniel@leyrer-graf.at

23. Marktgemeinde Guntramsdorf
zH Bgm Robert Weber, Msc
Adresse Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
email office@asb-guntramsdorf.at
24. Marktgemeinde Vösendorf
zH Bgm Hannes Koza
Adresse Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
email hannes.koza@voesendorf.gv.at
25. Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
zH Bgm LAbg. ÖkR Franz Mold
Adresse Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
email stadtamt@zwettl.gv.at
- 8.3. Ändert sich die Zustelladresse eines Gesellschafters, oder aber die namhaft gemachte Ansprechperson, so ist die Geschäftsführung der Gesellschaft davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zum Einlangen der Bekanntgabe der Änderung der Kontaktdaten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft, gelten Schriftstücke unter der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Postrechts über die Zustellung als zugestellt, wenn sie an die in § 8.2. angegebene Adresse abgesendet wurden, dies unabhängig davon, ob die Zustellung tatsächlich erfolgen konnte oder nicht.

§ 9. Sonstiges

- 9.1. Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Gesellschafter über die in diesem Vertrag festgelegten Transaktionen. Es gibt keine sonstigen Vereinbarungen und/oder Festlegungen zwischen den Gesellschaftern betreffend die vertragsgegenständlichen Transaktionen.
- 9.2. Bei Widersprüchen zwischen dem Gesellschaftsvertrag und diesem Vertrag geht dieser Vertrag vor, soweit gesetzlich zulässig.
- 9.3. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und eines Notariatsaktes. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 9.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar und/oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der undurchführbaren und/oder nichtigen Bestimmung tritt eine durchführbare und/oder rechtswirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Gesellschaft am nächsten kommt. Dies gilt analog auch für allfällige Regelungslücken. Enthält dieser Vertrag eine Regelungslücke, gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Gesellschafter aus wirtschaftlichen Gründen vereinbart hätten, wäre die Regelungslücke rechtzeitig erkannt worden.

Gesellschaftsvertrag

mit welchem die

NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.

gegründet wird:

Präambel

Die Gesellschaft wird von öffentlichen Auftraggebern, die über Klärschlamm, der zu behandeln ist, verfügen, gegründet, um eine gemeinsame Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor Recyclings, zu gewährleisten. Die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung sind ebenfalls öffentliche Auftraggeber und verfügen ebenfalls über Klärschlamm, der zu behandeln ist. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt zur gemeinsamen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Gesellschafter und der Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung, sowie zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext. Nach der Judikatur des EuGH können öffentliche Stellen frei entscheiden, ob sie für die Erfüllungen ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen und die Leistungen daher selbst erbringen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Gesellschafter entschlossen eine Öffentlich-öffentliche Partnerschaft zu begründen und durch Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. ihre öffentlichen Aufgaben durch eine gemeinsame, solidarische Umsetzung der zukünftigen Verpflichtungen zur Behandlung von Klärschlämmen mit anschließendem Phosphor-Recycling durch diese Gesellschaft wahrnehmen zu lassen.

§ 1. Gesellschafter und Gesellschaftsgründung

- 1.1. Mit diesem Gesellschaftsvertrag gründen die Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Gesellschafter sind:
 - 1.2.1. Abwasserverband an der Traisen
Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
 - 1.2.2. Abwasserverband Wiener Neustadt Süd
Erschlachtweg 3, 2700 Lichtenwörth
 - 1.2.3. Stadtgemeinde Mödling
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling

- 1.2.4. Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung
Sitz: 3100 Sankt Pölten
Zustelladresse: Lackierergasse 1/4, 1090 Wien
- 1.2.5. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See
Szallasweg, Kläranlage, 2460 Bruck an der Leitha
- 1.2.6. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau
An der Schütt 50, 3500 Krems an der Donau
- 1.2.7. Abwasserverband Schwechat
Poigenauweg 1, 2323 Schwechat-Mannswörth
- 1.2.8. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau
Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
- 1.2.9. Gemeindeabwasserverband Amstetten
Doislau 60, 3300 Amstetten
- 1.2.10. Abwasserverband Raum Korneuburg
Donaulände 22, 2100 Korneuburg
- 1.2.11. Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1, A-2500 Baden bei Wien
- 1.2.12. Stadtgemeinde Traiskirchen
Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
- 1.2.13. Abwasserverband Mittleres Schwarzwatal
Doblerstraße 2, 2630 Ternitz
- 1.2.14. Abwasserverband Lainsitz
Fischbachweg 1, 3950 Gmünd
- 1.2.15. Stadtgemeinde Stockerau
Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
- 1.2.16. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld
Bahnhofsring 77, 3441 Pixendorf
- 1.2.17. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau
Dr.-Theodor-Körner Straße 90, 2521 Trumau
- 1.2.18. Stadtgemeinde Tulln
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau

- 1.2.19. Abwasserverband Ybbsfeld
Aupromenade 17, 3370 Ybbs an der Donau
- 1.2.20. Abwasserverband Oberes Schwarzatal
Alois-Orth-Allee 12, 2640 Gloggnitz
- 1.2.21. Stadtgemeinde Mistelbach
Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
- 1.2.22. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung
Rathausplatz 4, 3580 Horn
- 1.2.23. Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
- 1.2.24. Marktgemeinde Vösendorf
Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
- 1.2.25. Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl

§ 2. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 2.1. Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.
- 2.2. Der Sitz der Gesellschaft liegt in St. Pölten.

§ 3. Gegenstand des Unternehmens

- 3.1. Gegenstand des Unternehmens ist die
 - 3.1.1. Erbringung von Dienstleistungen zur Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor-Recyclings, sowie
 - 3.1.2. sonstige Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext.

- 3.2. Die Gesellschaft ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland – mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes – unter Bedachtnahme auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von § 10 Abs. 3 BVergG 2018 – notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, die Übernahme der Geschäftsführung bei und/oder die Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften, sowie der Erwerb und/oder Verkauf von Unternehmensbeteiligungen.

§ 4. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 4.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit 01. (ersten) Jänner eines jeden Kalenderjahres, und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember dieses Kalenderjahres.
- 4.3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember des betreffenden Jahres.

§ 5. Stammkapital und Stammeinlagen

- 5.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 207.500,00 (Euro zweihundert-siebentausendfünfhundertkommanullnull) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:
- 5.1.1. Abwasserverband an der Traisen, EUR 25.200,00 (Euro fünfundzwanzig-tausendzweihundertkommanullnull);
- 5.1.2. Abwasserverband Wiener Neustadt Süd, EUR 21.600,00 (Euro einund-zwanzigtausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.3. Stadtgemeinde Mödling, EUR 16.000,00 (Euro sechzehntausendkommanullnull);
- 5.1.4. Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung, EUR 14.600,00 (Euro vierzehntausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.5. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See, EUR 14.300,00 (Euro vierzehntausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.6. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau, EUR 14.200,00 (Euro vierzehntausendzweihundertkommanullnull);

- 5.1.7. Abwasserverband Schwechat, EUR 13.100,00 (Euro dreizehntausendeinhundertkommanullnull);
- 5.1.8. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, EUR 12.100,00 (Euro zwölftausendeinhundertkommanullnull);
- 5.1.9. Gemeindeabwasserverband Amstetten, EUR 11.500,00 (Euro elftausendfünfhundertkommanullnull);
- 5.1.10. Abwasserverband Raum Korneuburg, EUR 6.600,00 (Euro sechstausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.11. Stadtgemeinde Baden, EUR 6.400,00 (Euro sechstausendvierhundertkommanullnull);
- 5.1.12. Stadtgemeinde Traiskirchen, EUR 5.600,00 (Euro fünftausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.13. Abwasserverband Mittleres Schwarzatal, EUR 5.500,00 (Euro fünftausendfünfhundertkommanullnull);
- 5.1.14. Abwasserverband Lainsitz, EUR 5.200,00 (Euro fünftausendzweihundertkommanullnull);
- 5.1.15. Stadtgemeinde Stockerau, EUR 4.400,00 (Euro viertausendvierhundertkommanullnull);
- 5.1.16. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld, EUR 4.300,00 (Euro viertausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.17. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau, EUR 4.300,00 (Euro viertausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.18. Stadtgemeinde Tulln, EUR 3.900,00 (Euro dreitausendneunhundertkommanullnull);
- 5.1.19. Abwasserverband Ybbsfeld, EUR 3.800,00 (Euro dreitausendachthundertkommanullnull);
- 5.1.20. Abwasserverband Oberes Schwarzatal, EUR 3.600,00 (Euro dreitausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.21. Stadtgemeinde Mistelbach, EUR 2.900,00 (Euro zweitausendneunhundertkommanullnull);

- 5.1.22. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung, EUR 2.800,00 (Euro zweitausendachthundertkommanullnull);
 - 5.1.23. Marktgemeinde Guntramsdorf, EUR 2.300,00 (Euro zweitausenddreihundertkommanullnull);
 - 5.1.24. Marktgemeinde Vösendorf, EUR 1.900,00 (Euro eintausendneunhundertkommanullnull);
 - 5.1.25. Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, EUR 1.400,00 (Euro eintausendvierhundertkommanullnull).
- 5.2. Das Stammkapital ist zur Gänze bar einzubezahlen.

§ 6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 6.1. der Geschäftsführer;
- 6.2. die Generalversammlung, sowie gegebenenfalls
- 6.3. der Aufsichtsrat.

§ 7. Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Generalversammlung bestellt oder abberufen werden. Geschäftsführer müssen ihren Hauptwohnsitz im Inland haben.
- 7.2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer, gemeinsam mit einem Prokuristen, vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- 7.3. Die Vertretung der Gesellschaft durch Einzel- oder Gesamtprokuristen ist zulässig.
- 7.4. Die Geschäftsführung hat sämtliche Entscheidungen zu treffen, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund des gegenständlichen Gesellschaftsvertrages der Generalversammlung und/oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vorzugehen und alle Beschränkungen einzuhalten.

ten, die im Gesetz, in diesem Gesellschaftsvertrag, in einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt werden.

- 7.5. Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig auf eigene oder fremde Rechnung machen noch einer Gesellschaft, die im selben oder einem vergleichbaren Geschäftszweig tätig ist, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates angehören.
- 7.6. Die Generalversammlung kann bestimmen, dass, über die im Gesetz vorgesehenen Fälle hinausgehend, bestimmte Arten von Geschäften und/oder Maßnahmen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen, oder dem beratenden Beirat vorzulegen sind.
- 7.7. Für den Fall, dass ein beratender Beirat eingerichtet ist, ist die Geschäftsführung an dessen Empfehlungen nicht gebunden, Maßnahmen gegen die Empfehlung des beratenden Beirates bedürfen jedoch jedenfalls der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 8. Gesellschafterbeschlüsse und Generalversammlung

- 8.1. Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in den Generalversammlungen, oder durch schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG im Umlaufweg zu fassen.
- 8.2. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung:
 - 8.2.1. Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - 8.2.2. Erteilung von Prokura, Generalvollmachten und/oder Handlungsvollmachten;
 - 8.2.3. Einrichtung eines Aufsichtsrates und/oder eines beratenden Beirates, Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie Erlassung, Abänderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates;
 - 8.2.4. Genehmigung des jährlichen Budgets, Finanz- und Entwicklungsplanes;
 - 8.2.5. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Errichtung, Auflösung und Verlagerung neuer Unternehmen und Betriebe;
 - 8.2.6. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

- 8.2.7. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen iSd § 228 UGB, sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- 8.2.8. Rechnungsabschluss und Wirtschaftsplan der Gesellschaft;
- 8.2.9. Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsprogrammes;
- 8.2.10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- 8.2.11. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sowie Übernahme von Haftungen und Eingehen anderer langfristiger Verbindlichkeiten, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung des jährlich zu erstellenden Budgets vorgelegt wurden;
- 8.2.12. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
- 8.2.13. Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung, und
- 8.2.14. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG.
- 8.2.15. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- 8.2.16. Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, und
- 8.2.17. Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung und Spaltung der Gesellschaft.
- 8.3. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Inland statt, dem alle Gesellschafter zustimmen. Weiters kann die Generalversammlung als einfache virtuelle Versammlung gemäß § 2 VirtGesG, als moderierte virtuelle Versammlung gemäß § 3 leg. cit. oder hybride Versammlung gemäß § 4 leg. cit. durchgeführt werden. Die Entscheidung über die die Form der Generalversammlung trifft das einberufende Organ.
- 8.4. Die Generalversammlung der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes oder email mit Zustellnachweis, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. In der Einberufung ist auch festzulegen, ob die ordentliche Generalversammlung als Präsenzveranstaltung, einfache virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung abgehalten wird. Im Falle einer virtuellen Versammlung hat die Einberufung die er-

forderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Gesellschafterversammlung zu enthalten. Zwischen dem Tag der Postaufgabe des letzten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis, und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 28 (achtundzwanzig) Tagen liegen. Die Einberufung ist wirksam, wenn diese fristgerecht an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift/email Adresse der Gesellschafter abgesendet wird.

- 8.5. Die Einberufung hat die Tagesordnung, sowie sämtliche Unterlagen, die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlich sind, zu enthalten.
- 8.6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, die das Stimmrecht des vertretenen Gesellschafters wahrnimmt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Generalversammlung durch Vorlage nachzuweisen.
- 8.7. Der Vorsitzende wird in der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl übernimmt die Geschäftsführung den Vorsitz.
- 8.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter und mehr als 50% (fünfzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind.
- 8.9. Sollte die Generalversammlung, aus welchen Gründen auch immer, nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei zwischen dem Akt der Postaufgabe des zuletzt abgesendeten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis und dem Tag der Generalversammlung eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen liegen muss. Diese Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und/oder vertretenen Gesellschaftern und dies von diesen Personen vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.10. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung aus sämtlichen im Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgezählten und die in diesem Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 8.11. Die Beschlussfassung der Generalversammlung muss
 - 8.11.1. grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, jedoch
 - 8.11.2. hinsichtlich der Beschlussgegenstände gemäß § 8.2. mit zumindest 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmen erfolgen,soweit dieser Gesellschaftsvertrag und/oder das Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ein höheres Zustimmungserfordernis und/oder Einstimmigkeit festlegt.

- 8.12. Je EUR 100,00 (Euro einhundertkommanullnull) gewähren eine Stimme, jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu.
- 8.13. Über die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – von der Geschäftsführung Protokolle zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterfertigen sind. Ausfertigungen der Protokolle sind den Gesellschaftern umgehend zu übermitteln.
- 8.14. Allfällige Umlaufbeschlüsse, die die Gesellschafter zwischen den Generalversammlungen gefasst haben, sind im Protokoll über die Generalversammlung anzuführen.

§ 9. Aufsichtsrat

- 9.1. Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit Beschluss der Generalversammlung gemäß § 8.2.3. des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat mit mindestens 3 (drei) und höchstens 9 (neun) Mitgliedern bestellen.
- 9.2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, unter Beachtung des Grundsatzes der Solidarität und des Umstandes, dass die Gesellschaft die Umsetzung einer Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft der Gesellschafter ist, weiters die Prüf- und Aufsichtstätigkeiten gemäß § 9.11. dieses Vertrages.
- 9.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung bestellt.
- 9.4. Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, Widerruf der Bestellung oder Tod. Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Funktion jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen, der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.
- 9.5. Der Aufsichtsrat hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Generalversammlung zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Einberufungsvorschriften, Abwicklung der Tagesordnung, die Mitwirkungs- und Berichtspflicht der Geschäftsführung regeln. Weiters wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung.
- 9.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

- 9.7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung in schriftlicher Form eines Aufsichtsratsmitgliedes durch ein anderes für eine Sitzung ist möglich; ein so vertretendes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates genügt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- 9.8. Der Geschäftsführer hat auf Verlangen des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend zu sein. Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen) über Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet.
- 9.9. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und für alle Mitglieder bindend ist.
- 9.10. Der Geschäftsführer ist verpflichtet mindestens einmal im Quartal dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Quartal und die Tätigkeiten im kommenden Quartal unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht ist der Einladung zur Aufsichtsratssitzung anzuschließen.
- 9.11. Der Aufsichtsrat nimmt im Rahmen seiner Prüf- und Aufsichtstätigkeit folgende Tätigkeiten wahr:
- 9.11.1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- 9.11.2. Der Aufsichtsrat kann von dem Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnen die Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen.
- 9.11.3. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- 9.11.4. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- 9.11.5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.
- 9.11.6. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
- 9.11.7. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern.
- 9.11.8. Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.
- 9.11.9. Der Aufsichtsrat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt, ohne Gesellschafterbeschluss und selbst gegen den Beschluss der Gesellschafter die Geschäftsführung klagen.
- 9.11.10. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit der Geschäftsführung zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesen zur ungeteilten Hand.

§ 10. Beratender Beirat

- 10.1. Die Gesellschafter können einen beratenden Beirat einsetzen, dessen Mitglieder von der Generalversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer bestellt werden.
- 10.2. Nähere Festlegungen, insbesondere die Bezeichnung der Geschäfte, bei welchen die Geschäftsführung den beratenden Beirat zu befassen hat, werden in der Beiratsordnung getroffen.
- 10.3. Der beratende Beirat ist kein Organ der Gesellschaft.

§ 11. Jahresabschluss

- 11.1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen, unverzüglich den Gesellschaftern zu übermitteln und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 11.2. Jedem Gesellschafter ist spätestens 28 (achtundzwanzig) Tage vor der zur Genehmigung des Jahresabschlusses bestimmten Generalversammlung eine Abschrift des zu genehmigenden Jahresabschlusses zu übermitteln.
- 11.3. Jeder Gesellschafter, oder ein fachkundiger Vertreter des Gesellschafters, kann zwischen Erhalt der Abschrift des Jahresabschlusses gemäß § 11.2. und der hierüber zur Entscheidung berufenen Generalversammlung, während der üblichen Geschäftszeiten, Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nehmen.

§ 12. Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- 12.1. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, jedoch muss jeder Geschäftsanteil einer Stammeinlage von EUR 100,00 (Euro einhundertkommanullnull) oder einem Vielfachen dieses Betrages entsprechen.
- 12.2. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist grundsätzlich ausschließlich zwischen den Gründungsgesellschaftern zulässig, der Abtretungspreis darf, den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag nicht übersteigen.
- 12.3. Der abtretungswillige Gründungsgesellschafter hat seinen Geschäftsanteil einem Gründungsmitgesellschafter oder mehreren oder allen Gründungsmitgesellschaftern, diesfalls pro rata, zum Aufgriff anzubieten. Wird der abzutretende Geschäftsanteil von den Gründungsmitgesellschaftern nicht oder nicht zur Gänze aufgegriffen, so steht es dem abtretungswilligen Gründungsgesellschafter frei, den Geschäftsanteil anderen juristischen Personen und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die öffentliche Auftraggeber und in jenen Geschäftsbereichen tätig sind, die Gegenstand der Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft sind, anzubieten.
- 12.4. Eine Abtretung des Geschäftsanteiles an einen Dritten ist nur zulässig, wenn die Übernahme des Geschäftsanteiles durch den Dritten – aus welchen Gründen auch immer – die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft nicht gefährdet.

- 12.5. Der Abtretungsvertrag mit einem Dritten, der nicht Gründungsgesellschafter ist, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Zustimmung aber nur verweigern, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Abtretung des Gesellschaftsanteiles des Gründungsgesellschafters an den Dritten die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft gefährdet.
- 12.6. Fällt ein Geschäftsanteil eines Gründungsgesellschafters, sei es gänzlich oder teilweise, aus welchem Grund auch immer an einen Dritten, oder wird der Geschäftsanteil Gegenstand eines gerichtlichen Verwertungsverfahrens (z.B. Insolvenzverfahren, Exekution etc.), so haben die verbleibenden Gründungsgesellschafter das Recht den Zugriff des Geschäftsanteiles pro rata zu erklären. Der Übernahme- bzw. Abtretungspreis darf auch diesfalls nicht den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag übersteigen, sofern nicht zwingende insolvenzrechtliche und/oder exekutionsrechtliche Bestimmungen dieser Vorgangsweise entgegenstehen.
- 12.7. Jede andere Verfügung über den Geschäftsanteil, insbesondere die Verpfändung, Sicherungsübereignung und/oder sonstige Belastung ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei dem Gründungsgesellschafter, der über seinen Geschäftsanteil gänzlich oder teilweise verfügen möchte, in der beschlussfassenden Generalversammlung kein Stimmrecht zukommt.

§ 13. Kündigung

- 13.1. Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen übrigen Gesellschaftern zu erklären; das Schreiben muss spätestens am 30. (dreißigsten) Juni des jeweiligen Jahres abgesendet sein.
- 13.2. Mit Ende der Kündigungsfrist ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, falls nicht die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft in Ausübung ihres im Folgenden näher geregelten Aufgriffsrechtes beschließen.
- 13.3. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters pro rata zu übernehmen, wobei sich, wenn einer von ihnen davon keinen Gebrauch macht, die zu übernehmenden Anteile der verbleibenden Gesellschafter entsprechend erhöhen.

- 13.4. Der kündigende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, bei sonstiger Nichtigkeit der Kündigung, eine Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als einen und nicht später als 3 (drei) Monate nach Zugang der Kündigung an alle Gesellschafter stattzufinden hat. In dieser Generalversammlung haben die übernahmeberechtigten Gesellschafter die Erklärung abzugeben, ob und in welchem Verhältnis sie von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen. Unter einem ist zu erklären, ob der zu übernehmende Geschäftsanteil mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgegriffen wird. Die Aufgriffserklärung wird mit der Bezahlung des Abtretungspreises, der dem auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag des kündigenden Gesellschafters entspricht, bewirkt.

§ 14. Auflösung und Liquidation

- 14.1. Ein Auflösungsbeschluss im Sinne des § 84 Abs.1 Z 2 GmbHG bedarf der Einstimmigkeit in der Generalversammlung.
- 14.2. Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

§ 15. Bekanntmachungen

- 15.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief oder per email mit Zustellnachweis an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter.
- 15.2. Ändert sich die Zustelladresse eines Gesellschafters, oder aber die namhaft gemachte Ansprechperson, so ist die Geschäftsführung der Gesellschaft davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zum Einlangen der Bekanntgabe der Änderung der Kontaktdaten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft gelten Schriftstücke unter der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Postrechts über die Zustellung als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse abgesendet wurden, unabhängig davon, ob die Zustellung tatsächlich erfolgen konnte oder nicht.

§ 16. Schiedsklausel

- 16.1. Alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander und deren Rechtsnachfolgern sind – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht, das nach den Bestimmungen der ZPO zu bilden ist und zu verfahren hat, zu entscheiden.
- 16.2. Das gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gültigen Zustandekommen, des Bestandes oder Nichtbestandes, einer allfälligen Anfechtung dieses Vertrages, dessen Auflösung, Nichtigkeit und/oder jede andere Rechtsfolge.
- 16.3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) Schiedsrichtern. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt dergestalt, dass die klagende Partei der beklagten Partei die Klage mittels eingeschriebenem Brief übermittelt und unter einem einen Schiedsrichter namhaft macht. Die beklagte Partei hat innerhalb von 4 (vier) Wochen die Klage zu beantworten und ihren Schiedsrichter namhaft zu machen.
- 16.4. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben sich binnen 4 (vier) Wochen auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen. Der Vorsitzende muss über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen und im Bereich der Rechtsberatung oder Justiz tätig sein. Gelingt dies nicht oder macht die beklagte Partei keinen Schiedsrichter namhaft, so sind diese Schiedsrichter über Antrag der Generalversammlung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu bestellen.
- 16.5. Erheben mehrere Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen einen Mitgesellschafter, so haben sich die Kläger auf einen Schiedsrichter zu einigen. Dasselbe gilt, wenn 1 (ein) Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen mehrere Mitgesellschafter einbringt. Diesfalls haben sich die Beklagten auf einen Schiedsrichter zu einigen. Erfolgt keine Einigung, so erfolgt die Bestellung des Schiedsrichters, über Antrag der Geschäftsführung der Gesellschaft, durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.
- 16.6. Das Schiedsgericht hat sich nach Vorliegen von Klage und Klagebeantwortung um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen, ein Schiedsspruch ist zu begründen. Das Schiedsgericht kann auch über einstweilige Maßnahmen entscheiden, und spricht auch über den Kostenersatz und die Kosten der Schiedsrichter ab.

§ 17. Gründungskosten

- 17.1. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000,00 (Euro fünftausendkommanullnull).
- 17.2. Die Gründungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, unter Beachtung der betraglichen Beschränkung gemäß § 17.1. in die erste Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.

§ 18. Sonstiges

- 18.1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 18.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig und/oder rechtsunwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- 18.3. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen ist die Auslegung so zu handhaben, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gewahrt bleibt.
- 18.4. Die Generalversammlung hat diesfalls die ungültige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung in der nächsten Generalversammlung umzudeuten und/oder zu ergänzen, dass an die Stelle der rechtsunwirksamen und/oder ungültigen Bestimmung eine rechtswirksame und gültige Bestimmung tritt, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dem Gesamtzweck des Gesellschaftsvertrages entspricht, das gilt analog auch für allfällige Regelungslücken.
- 18.5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, notwendigen oder doch sinnvollen, Adaptierungen, Ergänzungen und/oder sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, soweit dies für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes und/oder in Erfüllung der Treuepflicht der Gesellschafter zueinander erforderlich ist.
- 18.6. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung, die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches betreffend Rechnungslegung.

- 18.7. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, anzuwenden.
- 18.8. Von diesem Gesellschaftsvertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich der Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld gemäß der oben dargestellten Gesellschaftervereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag anteilmäßig an der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. mit einem Stimmenanteil von 43 Stimmen und einer Stammkapitaleinlage von € 4.300,00 als Gesellschafter beteiligen soll und die vorliegende Vereinbarung und den Vertrag unterfertigen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 11

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12823, vom 2.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. 635/21 ua. der KG Atzelsdorf (Melanie Hochegger)

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12823, vom 2.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. 635/21 ua. der KG Atzelsdorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12823, vom 2.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. 635/21 ua. der KG Atzelsdorf,

... folgende Trennstücke des nachstehenden Grundstückes in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Michelhausen gewidmet und bei den Eigentümern folgender Grundstücke abgeschrieben werden:

Trennstück	von GST	EZ	KG	Ausmaß	zu GST	EZ
1	635/21	172	Atzelsdorf	3 m ²	635/17	1
2	635/21	172	Atzelsdorf	5 m ²	571/2	1

... folgendes Trennstück des nachstehenden Grundstückes aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Michelhausen entwidmet und dem Eigentümer folgenden Grundstückes zugeschrieben werden:

Trennstück	von GST	EZ	KG	Ausmaß	zu GST	EZ
3	571/2	1	Atzelsdorf	6 m ²	635/21	172

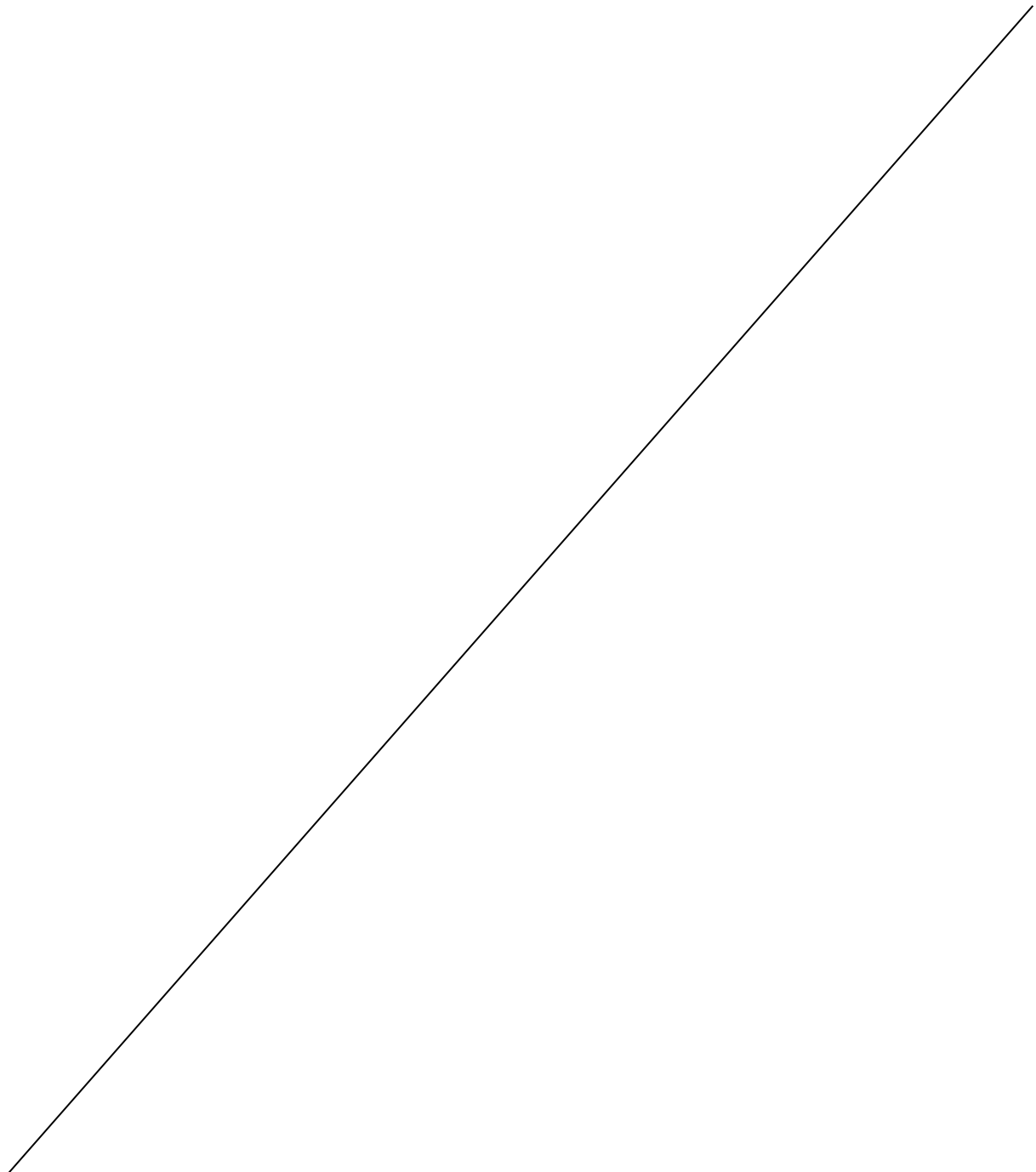
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 12

Verkauf der Teilflächen 1 (2 m²) und 2 (19 m²) des Grundstückes Nr. 1224/2 der KG Pixendorf laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023

Der Bürgermeister legt nachstehenden Kaufvertragsentwurf betreffend den Verkauf der Teilflächen 1 (2 m²) und 2 (19 m²) des Grundstückes Nr. 1224/2 der KG Pixendorf laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023, an Frau Löffler zum Preis von € 80,00 pro m² vor.



DR. JOSEF STROMMER



ÖFFENTLICHER NOTAR

3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, E-Mail: josef.strommer@notar.at
24135 -/M

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Michelhausen, Tullner Straße 16, A-3451 Michelhausen,
durch ihre gefertigte Vertretung,

im folgenden kurz verkaufende Partei genannt, einerseits, sowie

2. Frau Claudia L ö f f l e r , geb. 04.11.1975, Am Walde 7, A-3451 Pixendorf,

im folgenden kurz kaufende Partei genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Kaufvertrages sind die der verkaufenden Partei grundbü-
cherlich zur Gänze gehörenden unter Zugrundelegung der Vermessungsurkun-
de der TERRAGON Vermessung ZT-GmbH, GZ. 12894 durch Unterteilung des
Grundstückes 1224/2 neu entstehenden Trennflächen „1“ mit 2 m² und „2“ mit
19 m², je inneliegend in EZ 141 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20164
Pixendorf laut nachstehendem Grundbuchsatz:

```
KATASTRALGEMEINDE 20164 Pixendorf                      EINLAGEZAHL 141
BEZIRKSGERICHT Tulln
***** ABFRAGEDATUM 08.11.2023
Letzte TZ 3728/2022
ÖFFENTLICHES GUT
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)  FLÄCHE  GST-ADRESSE
30/4    G Sonst (10)    *      40
335     G GST-Fläche    *    5245
                               Gewässer (10) 5234
                               Sonst (10)    11
338/3   G Sonst (10)    *    2406
741/2   GST-Fläche     2430
                               Sonst (10)    1616
```


- Seite zwei -

	Sonst (30)		814	
1022/2	G Sonst (10)	*	23	
1032/2	G Sonst (10)	*	154	
1050/4	G Sonst (10)	*	51	
1224/1	GST-Fläche	*	567	
	Sonst (10)		486	
	Sonst (30)		81	
1224/2	Sonst (10)	(*	2242)	Änderung in Vorbereitung
1224/3	GST-Fläche	*	2349	
	Sonst (10)		2001	
	Sonst (30)		348	
1224/4	Sonst (10)	*	2495	
1224/5	GST-Fläche	*	457	
	Bauf. (10)		1	
	Sonst (10)		456	
1224/6	Landw (10)	*	44	
1224/11	Sonst (10)	*	1438	
1224/12	Sonst (10)	*	610	
1230/2	G GST-Fläche	*	21124	
	Bauf. (10)		9	
	Wald (10)		20628	
	Sonst (10)		487	
1269	Sonst (10)	*	1211	
1271	Sonst (10)	*	1211	
1304/3	G Sonst (10)	*	196	
1305/4	G GST-Fläche	*	13858	
	Bauf. (10)		21	
	Sonst (10)		13837	
1305/5	G Landw (10)	*	1170	
1308/2	G GST-Fläche	*	6034	
	Landw (10)		1764	
	Sonst (10)		4270	
1314/1	G Sonst (10)	*	3962	
1334	G Sonst (10)	*	1094	
1335	Sonst (10)	*	768	
1342/1	Sonst (10)	*	804	
1342/2	Sonst (10)	*	551	
1361/7	G GST-Fläche	*	6640	
	Landw (10)		6513	
	Sonst (10)		127	
1361/8	G Sonst (10)	*	843	
1362	Sonst (10)	*	5246	
1363	Sonst (10)	*	1396	
1374	Sonst (10)	*	2540	
1378	Sonst (10)	*	495	
1382	G Sonst (10)	*	691	
1384	Sonst (10)	*	1941	
1390	Sonst (10)	*	4039	
1392	Sonst (10)	*	1157	
1407	Sonst (10)	*	3315	
1414	Sonst (10)	*	875	
1416	Sonst (10)	*	863	
1417	Sonst (10)	*	893	
1421	Sonst (10)	*	963	
1444	Sonst (10)	*	1178	
1445	Sonst (10)	*	2564	
1450	G Sonst (10)	*	1389	
1453/4	G Sonst (10)	*	2006	
1453/6	G Sonst (10)	*	1674	
1453/8	G Sonst (10)	*	1752	
1454/7	G Sonst (10)	*	1549	
1456/5	G Sonst (10)	*	380	
1461/21	G Sonst (10)	*	1213	
1461/22	G Sonst (10)	*	1321	
1465/1	G Sonst (10)	*	5073	
1465/2	G Sonst (10)	*	3176	
1468	Sonst (10)	*	5970	
1469	GST-Fläche	*	6148	
	Sonst (10)		2565	
	Sonst (30)		3583	
1476	GST-Fläche	*	1588	
	Sonst (10)		1395	
	Sonst (30)		193	
1481	Sonst (10)	*	1481	
1484/4	G Sonst (10)	*	1721	
1484/8	G Sonst (10)	*	302	
1491	GST-Fläche	*	1827	

- Seite drei -

	Sonst(10)	1813	
	Sonst(30)	14	
1493	Sonst(10)	* 1112	Schlossallee 30
1509	Sonst(10)	* 1042	
1542/2	G Sonst(10)	* 5993	
1545/7	G Landw(10)	* 7346	
1576	Sonst(10)	* 560	
1610	G Sonst(10)	* 4623	
1634	G Sonst(10)	* 2726	
1635	G Sonst(10)	* 1813	
1638	G Sonst(10)	* 356	
1640	G Sonst(10)	* 1067	
1649	G GST-Fläche	* 3783	
	Sonst(10)	1564	
	Sonst(30)	2219	
1652	G Sonst(10)	* 5548	
1659	G Sonst(10)	* 334	
1666	G Sonst(10)	* 780	
1679	G GST-Fläche	* 2980	
	Landw(10)	156	
	Sonst(10)	2824	
1680	G GST-Fläche	* 4735	
	Sonst(10)	1845	
	Sonst(30)	2890	
1681	G Sonst(10)	* 84	
1682	G Sonst(10)	* 2246	
1684	G Sonst(10)	* 1211	
1685	G Sonst(10)	* 2541	
1687	G Sonst(10)	* 1477	
1696	G Sonst(10)	* 3335	
1698	G Sonst(10)	* 4069	
1711	G Sonst(10)	* 863	
1726	G Gewässer(10)	* 1718	
1729	G Sonst(10)	* 239	
1732	G Sonst(10)	* 4175	
1733	G Sonst(10)	* 5983	
1734	G Sonst(10)	* 2737	
1735	G Sonst(10)	* 501	
1743	G Sonst(10)	* 1578	
1745	G Sonst(10)	* 347	
1748	G Sonst(10)	* 771	
1755	G Sonst(10)	* 6306	
1765	G Gewässer(20)	* 657	
1767	G Gewässer(20)	* 2758	
1768	G Gewässer(20)	* 2641	
1775	G Gewässer(20)	* 2463	
1777	G Sonst(10)	* 4375	
1778	G Sonst(10)	* 8810	
1779	G Gewässer(20)	* 5676	
1781	G Sonst(10)	* 900	
1782	G Gewässer(20)	* 890	
1785	G Gewässer(20)	* 4955	
1794	G Sonst(10)	* 327	
GESAMTFLÄCHE		(266174)	Änderung in Vorbereitung
Legende:			
G: Grundstück im Grenskataster			
*: Fläche rechnerisch ermittelt			
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)			
Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)			
Gewässer(20): Gewässer (Stehende Gewässer)			
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)			
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)			
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)			
Wald(10): Wald (Wälder)			
***** A2 *****			
1	a	518/1963 6715/1990 3231/2015 7428/2021 8048/2021 2755/2022	
		Sicherheitszone Militärflugplatz Langenlebarh hins Gst 1304/3 1305/4	
		1305/5 1334 1335 1342/1 1342/2 1361/8 1362 1363 1374 1378 1384 1416	
		1444 1468 1469 1685 1696 1698 1748 1755 1794	
72	a	4785/2013 BEV 1250/2013/12	
75	a	6002/2013 BEV 1983/2013/12	
	b	6002/2013 Bescheid 2013-10-01 Zuschreibung Gst 1461/21 aus EZ 335	
76	a	6099/2013 BEV 10514/2012/12 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 338/3	
		335	
	b	6099/2013 BEV 10514/2012/12 § 15 LiegTeilG	
		Zuschreibung Gst 335 aus EZ 179	
		Zuschreibung Gst 338/3 aus EZ 276	

- Seite vier -

```
78 a 6837/2013 BEV 10494/2012/12 Änderung hins Gst 1230/2 1610
80 a 2850/2014 BEV 1616/2013/12 Änderung hins Gst 1484/8
81 a 5218/2014 BEV 2857/2013/12 Änderung hins Gst 1468 1454/7 1465/1
109 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Marktgemeinde Michelhausen - Öffentliches Gut
  ADR: Tullner Str. 16, Michelhausen 3451
  a 4681/2000 Erhebungen gem § 12 AllGAG (4 Nr 522/00p) Eigentumsrecht
  b gelöscht
***** C *****
3 a 7390/2003
  DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung, des Bestandes,
  der Pflegemaßnahmen der ökologischen Ausgleichsfläche
  Mischfläche-Allee u Duldung der Unterlassung von Maßnahmen
  bzgl Gst 1362 1384 gem P I 1. Servitut- u Bestandvertrag
  2003-07-15 für Österreichische Bundesbahnen
  b 5100/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
    aus EZ 90
4 a 4841/2015
  DIENSTBARKEIT der Rohrleitung auf Gst 1361/8
  gem P 1 2 Servitutsvertrag 2015-07-27 für
  OBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w)
  b 7428/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
    aus EZ 128
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
```

Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeiten CLNR. 3 und 4 nicht den Vertragsgegenstand betreffen.

II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt hiemit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen die verkaufende Partei diesen bisher besessen und benützt hat oder doch dazu berechtigt ist.

III.

Als Kaufpreis wird ein Betrag in der Höhe von € 80,-- (Euro achtzig) pro Quadratmeter, insgesamt sohin ein Betrag in der Höhe von

€ 1.680,--

(Euro eintausendsechshundertachtzig) vereinbart.

Eine Umsatzsteueroptierung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

- Seite fünf -

Diese Kaufpreissumme wurde bereits vor allseitiger Vertragsunterfertigung von der kaufenden Partei an die verkaufende Partei ausbezahlt, worüber letztere mit Vertragsfertigung quittiert.

Auf eine treuhändige Kaufpreisabwicklung wird von den Vertragsparteien ausdrücklich und einvernehmlich verzichtet.

Überdies ermächtigen die Vertragsparteien den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuerselbstbemessung und die Immobilienertragssteuerselbstbemessung vorzunehmen.

IV.

Für die angegebenen Flächenausmaße, eine besondere Beschaffenheit, ein bestimmtes Erträgnis oder eine gewisse Eignung des Vertragsgegenstandes wird seitens der verkaufenden Partei keine Haftung übernommen. Sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige bestand-, abgaben- und bürgerlich und außerbürgerlich lastenfreie Übergabe.

Die kaufende Partei erklärt den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben.

Die verkaufende Partei haftet für die Freiheit von Altlasten und Kontaminationen nur insoweit, als diese von ihr verursacht wurden oder ihr bekannt sind.

V.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tage der allseitigen Vertragsunterfertigung und dem Tage der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, von welchem Zeitpunkte an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

- Seite sechs -

VI.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen, Verkehrssteuern und allfällig künftig zur Vorschreibung gelangende Ergänzungsaufschließungskosten im Sinne der NÖ. Bauordnung und Ergänzungsanschlussgebühren werden von der kaufenden Partei getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt.

Eine allfällige Immobilienertragssteuer und die Kosten der Immobilienertragssteuerbemessung und -abfuhr werden von der verkaufenden Partei getragen.

Kosten Vermessungsurkunde?

VII.

Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

VIII.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen ob dem im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand das Eigentumsrecht für die kaufende Partei grundbücherlich einverleibt werden könne.

IX.

Dieser Kaufvertrag wird in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift errichtet. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Bis zur vollständigen grundbücherlichen Durchführung verbleibt die einzige Urschrift dieses Vertrages in Verwahrung des Urkundenverfassers.

- Seite sieben -

X.

Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist aufschiebend bedingt durch die Entwidmung des Vertragsgegenstandes aus dem öffentlichen Gut.

XI.

Sämtliche Vertragsparteien ermächtigen hiemit Frau Michaela Rödl, geb. 29.1.1976, Notariatsangestellte, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, unwiderruflich die für die Durchführung des Kaufvertrages im Grundbuch notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, diesbezügliche Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen, Eingaben und sonstige Urkunden je auch in beglaubigter Form zu errichten und zu unterfertigen, Anträge einzubringen, Zustellungen entgegen zu nehmen und überhaupt alles zu unternehmen, was zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Das Insichgeschäft und die Mehrfachvertretung sind ausdrücklich zulässig.

Tulln, am

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Kaufvertrages betreffend den Verkauf der Teilflächen 1 (2 m²) und 2 (19 m²) des Grundstückes Nr. 1224/2 der KG Pixendorf laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023, an Frau Löffler zum Preis von € 80,00 pro m², sohin zum Gesamtpreis von € 1.680,00 – wie oben dargestellt – beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 13

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. . 72 ua. der KG Pixendorf (Claudia Löffler)

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. . 72 ua. der KG Pixendorf (Claudia Löffler) vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der Fa. TERRAGON Vermessung ZT – GmbH, GZ 12894, vom 4.10.2023, betreffend das Grundstück Nr. . 72 ua. der KG Pixendorf,

... folgende Trennstücke des nachstehenden Grundstückes aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Michelhausen entwidmet und dem Eigentümer folgender Grundstücke zugeschrieben werden:

Trennstück	von GST	EZ	KG	Ausmaß	zu GST	EZ
1	1224/2	141	Pixendorf	2 m ²	.72	172
2	1224/2	141	Pixendorf	19 m ²	.72	172

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 14

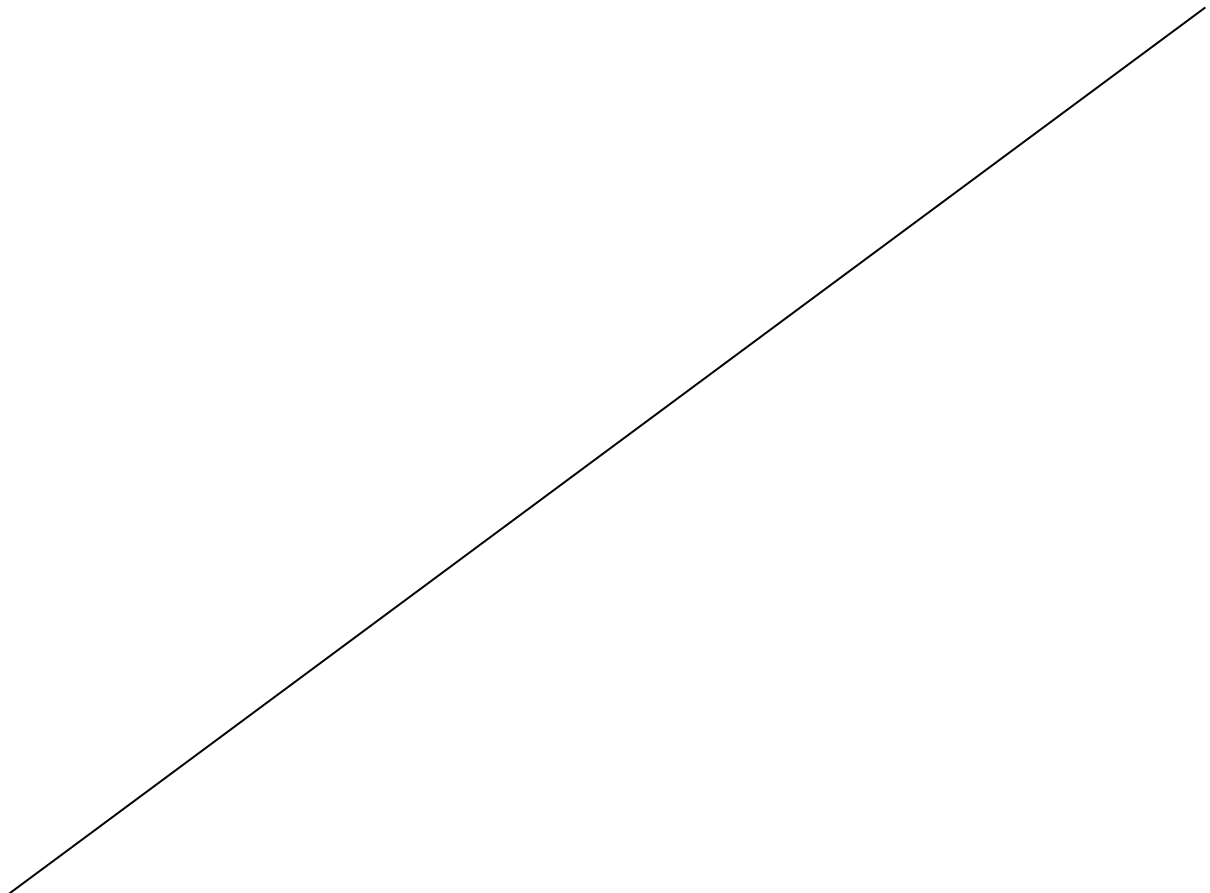
Vereinsförderung Club NÖ

Der Bürgermeister legt das Ansuchen des Club Niederösterreich vom 9.11.2023 um Überweisung der jährlichen Vereinsförderung für das Jahr 2023 in der Höhe von € 2.400,00 für den Club NÖ und die Europäische ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung mit Sitz am Bahnhofsring 48/Top 5B, 3451 Pixendorf, vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Club NÖ und der Europäischen ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung mit Sitz am Bahnhofsring 48/Top 5B, 3451 Pixendorf, für das Jahr 2023 eine Vereinsförderung in der Höhe von € 2.400,00 gewähren.

GGR Mag. Gerald Fröhlich meldet sich zu Wort und stellt nachstehenden Antrag gem. § 22 NÖ Gemeindeordnung 1973:





Klub des **Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige**
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 21.12.2021

ANTRAG ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 14)

Gemäß § 22 (1) der nö. Gemeindeordnung aus 1973 stelle ich zum Tagesordnungspunkt 14) „**Vereinsförderung Club NÖ**“ folgenden Antrag

Begründung:

Die Michelhausener Vereine sind für das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde von besonderer Relevanz.

Als Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige sind wir der festen Überzeugung, dass das ehrenamtliche Engagement unserer Gemeindebürger:innen in den Vereinen unterstützt gehört. Gleichzeitig wollen wir jedoch auch sicherstellen, dass es klare und transparente Richtlinien für die Förderung unserer Vereine seitens der Gemeinde gibt.

Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag:

- Der Gemeinderat möge beschließen, dass der für Vereine zuständige Ausschuss (Sozialstrukturausschuss) sich zeitnah damit beschäftigt, wie eine transparente und nachhaltige Vereinsförderrichtlinie aussehen kann. Insbesondere soll dabei ein Augenmerk auf: Anzahl der Mitglieder, Vereinsaktivitäten, und auch auf den Bereich der Jugendförderung gelegt werden.

GGR Mag. Gerald Fröhlich

Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige

Beschluss:

1. Der Antrag des GGR Mag. Gerald Fröhlich wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 3 Gegenstimmen (GGR Schodt, GR Aichinger, GR Herzog)

2. Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle Team Michelhausen-SPÖ & Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 15

Musikverein Michelhausen – Unterrichtsförderung für Schuljahr 2022/2023

Der Bürgermeister legt nachstehendes Ansuchen des Musikvereins Michelhausen vom 19.11.2023 vor:



MUSIKVEREIN

MICHELHAUSEN

Homepage: www.musikverein-michelhausen.at
E-Mail: office@musikverein-michelhausen.at

ZVR: 165725814
Bergstraße 56, 3451 Spital

Marktgemeinde Michelhausen
z.Hd. Hrn. Bgm. Bernhard HEINL
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
EINGELANGT

20. Nov. 2023

19. November 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vorab möchten wir uns für die Übernahme der Mehrkosten für den Musikunterricht im Schuljahr 2021/22 bedanken. Wie für das vergangene Schuljahr, möchten wir als Musikverein auch für das Schuljahr 2022/23 um eine Unterrichtsförderung für unsere aktiven MusikerInnen ansuchen. Die aktuellen Mehrkosten für den Musikschulunterricht betragen in Summe 1.956,00 € (Aufstellung siehe Anhang).

Mit der Bitte um Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Markus Mayrhofer, Obmann

Magdalena Puxbaum, Kassier

Schüler	Instrument	Tarif ALT	Tarif NEU	Differenz
Andre Annemarie	Saxophon	35,00 €	74,12 €	39,12 €
Fuchs Thomas	Tuba	35,00 €	74,12 €	39,12 €
Fuchs-Hesse Maria	Oboe	35,00 €	74,12 €	39,12 €
Schuller Susanne	Posaune	35,00 €	74,12 €	39,12 €
Schuller Frank	Saxophon	35,00 €	74,12 €	39,12 €
Mehrkosten pro Monat				195,60 €
Mehrkosten pro Schuljahr (09/2022-01/2023, 02/2023-06/2023)				1.956,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Michelhausen für das Schuljahr 2022/2023 eine Unterrichtsförderung in der Höhe von € 1.956,00 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 16

Übernahme eines Darlehens der Hauptschulgemeinde Atzenbrugg KG durch die Mittelschulgemeinde Atzenbrugg

Der Bürgermeister berichtet von der Auflösung der Hauptschulgemeinde Atzenbrugg KG und darüber, dass sich die übernehmende Mittelschulgemeinde Atzenbrugg auch zur Tilgung des bei ihrem Haus noch aushaftenden Kredits (Konto Nr. 11-00.840.124 der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG) verpflichtet.

Da die beteiligten Gemeinden für diese Finanzierung haften und sich der Darlehensnehmer ändert, ist eine Zustimmung der Gemeinden in Form von Gemeinderatsbeschlüssen erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Übernahme der noch aushaftenden Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag der Hauptschulgemeinde Atzenbrugg KG (Konto Nr. 11-00.840.124 der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG) durch die Mittelschulgemeinde Atzenbrugg zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 17

Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Michelhausen

Siehe oben - Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters, des GGR Heinreichsberger und des GGR Mag. Fröhlich

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters, des GGR Heinreichsberger und des GGR Mag. Fröhlich:

Der Gemeinderat möge beschließen, allen Personen, denen vom Land NÖ der NÖ Heizkostenzuschuss gewährt wird, zusätzlich auch den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Michelhausen in der Höhe von € 170,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 18

Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 265, KG Spital (Stepan Rainer)

Der Bürgermeister legt das Ansuchen des Grundeigentümers Mag. Rainer Stepan um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechts laut Kaufvertrag vom 29.6.2007 betreffend die Liegenschaft EZ 265 der KG Spital vor.

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechts laut Kaufvertrag vom 29.6.2007 betreffend die Liegenschaft EZ 265 der KG Spital zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister verabschiedet die Zuhörer um 19:50 Uhr und schließt die öffentliche Sitzung.

Es folgt: Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Protokoll zu TP 19 neu ist gesondert abgelegt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2024 genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)